

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden



85

Nr. 6

Karlsruhe, den 8. Juni 2011

Inhalt	Seite
Kirchliche Gesetze	
Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts	85
Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechtes	85
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden	86
Kirchliches Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts an die Dienstrechtsreform des Landes Baden-Württemberg	86
Kirchliches Gesetz zur Einführung eines einheitlichen Pfarrdienstrechts	91
Satzungen	
Satzung der Evangelischen Hochschule Freiburg für die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren	104
Durchführungsbestimmungen	
Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Kirchlichen Gesetz über die Umzugskosten	105
Bekanntmachungen	
Errichtung eines Gruppenamtes in der Evangelischen Kirchengemeinde Wilferdingen (Kirchenbezirk Pforzheim-Land)	106
Stellenausschreibungen	106
Dienstnachrichten	112
Berichtigungen	112

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts

Vom 15. April 2011

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Landessynode stimmt dem vom Landeskirchenrat gemäß Artikel 83 Abs. 2 Nr. 3 GO am 8. Dezember 2010 (GVBl. 2011 S. 2) beschlossenen Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts zu.

§ 2

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 15. April 2011

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechtes

Vom 16. April 2011

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Landessynode stimmt dem vom Landeskirchenrat gemäß Artikel 83 Abs. 2 Nr. 3 GO am 8. Dezember 2010 (GVBl. 2011 S. 1) beschlossenen Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechtes zu.

§ 2

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 16. April 2011

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über den innerkirchlichen Finanzausgleich
der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 15. April 2011

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 182), geändert am 25. April 2009 (GVBl. S. 65) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„(1) Eine Kirchengemeinde erhält für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder (Kindergarten/Ganztagskindergarten/Kindertagesstätte) eine Zuweisung, die sich nach folgender Punktzahl bemisst:

Tageseinrichtungen für Kinder	Punkte
1. eingruppige	2.000
2. zweigruppige	2.500
3. dreigruppige	3.500
4. viergruppige	4.500
5. fünfgruppige	6.300
6. sechsgruppige	7.300
7. siebengruppige	8.300.“

b) In Absatz 2 erhält Nummer 4 folgende Fassung:

„4. Die Begrenzung der Gruppenzahl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 gilt für neu hinzukommende Gruppen mit unter dreijährigen Kindern (Krippengruppen) ab Stichtag 1. April 2013. Im Bestand sind Umwandlungen von Regelgruppen in Krippengruppen weiterhin möglich.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In Tageseinrichtungen für Kinder, in denen mindestens sechs Kinder unter drei Jahren betreut werden, erfolgt für je sechs Kinder ein Zuschlag von 250 Punkten. Für Ganztagskinder erfolgt je zehn Kinder ein Zuschlag von 400 Punkten.

Für Gruppen, die gemäß der Betriebserlaubnis als Kleinkind-/Krippengruppen geführt werden, erfolgt ein Zuschlag von 500 Punkten. Die Kinder dieser Gruppen bleiben bei Satz 1 und 2 unberücksichtigt.“

2. In § 10 Abs. 2 Nr. 1 wird die Prozentangabe „75 %“ ersetzt durch „70 %“.

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird zu Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bei der Festlegung der Faktoren kann die Höhe der einzelnen Zuweisungsarten im Verhältnis zu der Gesamtzuweisung festgeschrieben werden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 15. April 2011

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
zur Anpassung des Dienstrechts
an die Dienstrechtsreform
des Landes Baden-Württemberg**

Vom 15. April 2011

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des KirchenbeamtenAG**

Das Kirchliche Gesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 29. April 2006 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert am 8. Dezember 2010 (GVBl. 2011 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird nach § 1 folgender § 1 a eingefügt:

**„§ 1 a
(Zu § 14 Abs. 1) Laufbahnbestimmungen**

Das Nähere über Laufbahnen, Beförderungsmöglichkeiten, Aus- und Vorbildung, Prüfungen und Probezeiten im Sinne des Laufbahnrechts regelt eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates.“

2. Der Inhalt von § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 wird gestrichen.

3. In § 8 Abs. 1 S. 1 wird nach Nr. 8 folgende Nr. 8 a eingefügt:

„8 a) Pflegezeiten einschließlich der Regelungen der beihilfegleichen Leistungen, heilfürsorglichen Leistungen und die Erstattung von Beiträgen zur Krankenversicherung (§ 50 Abs. 5 KBG.EKD),“

Artikel 2

Änderung des KirchenbeamtenbesoldungsG

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 29. April 1998 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert am 8. Dezember 2010 (GVBl. 2011 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:
„Vorschriften über Leistungsstufen, Leistungszulagen und Leistungsprämien sind nicht anzuwenden. § 77 Abs. 1 LBeamtVGBW ist nicht anzuwenden.“
2. § 2 Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung:
„Anzuwenden ist ferner § 54 Abs. 1 S. 1 Pfarrerbesoldungsgesetz.“
3. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Anzuwenden ist bezüglich des Ruhestandes nach Artikel 79 Abs. 8 GO die Regelung des § 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Pfarrerbesoldungsgesetz.“
4. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Soweit in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2017 bei den Landesbeamtinnen und Landesbeamten Besoldungs- und Versorgungsanpassungen vermindert werden zur Bildung von Versorgungsrücklagen, werden die entsprechenden Unterschiedsbeträge (§ 17 LBesGBW) einer kirchlichen Versorgungsstiftung zugeführt.“
5. In § 2 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
„(4) Die Regelung etwaiger Zulagen für eine Tätigkeit bei der Evangelischen Hochschule Freiburg erfolgt in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrats.
(5) Für die Anrechnung von Hochschulausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten gilt § 20 Abs. 1 Nr. 3 Pfarrerbesoldungsgesetz entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert am 8. Dezember 2010 (GVBl. 2011 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf angemessenen Lebensunterhalt für sich, ihren Ehepartner bzw. ihre Ehepartnerin sowie ihre Kinder. Der Lebensunterhalt wird in Form des Dienst-einkommens, des Wartegeldes, des Ruhegehaltes und der Hinterbliebenenversorgung gewährt. Für besondere Aufwendungen, insbesondere bei Krankheit, Geburt und Todesfall und für Umzüge im dienstlichen Interesse, werden ihnen Beihilfen gewährt. Bei einem Dienstunfall wird Unfallfürsorge gewährt.“

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Artikel 95 GO).“
3. In § 4 Abs. 2 S. 1 erhält Nummer 1 S. 1 folgende Fassung:
„1. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst A 13 mit der Maßgabe, dass das um den Ausgleichsbetrag nach § 11 Abs. 2 geminderte Grundgehalt und die Strukturzulage bis zur Übertragung einer Pfarrstelle um 5 % gekürzt werden.“
4. In § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Regelung etwaiger Zulagen für eine Tätigkeit bei der Evangelischen Hochschule Freiburg erfolgt in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.“
5. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Während des Wartestandes rückt die Pfarrerin bzw. der Pfarrer, abgesehen von einer Verwendung nach § 85 Abs. 2 PfdG.EKD, § 23 Abs. 6 AG-PfdG.EKD, in den Stufen nicht auf.“
6. In § 6 wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) Scheiden Pfarrerinnen und Pfarrer aufgrund der Berufung auf eine Pfarrstelle aus einem Dienstverhältnis zum Staat aus, so wird die im Dienstverhältnis zum Staat geleistete Dienstzeit für die Berechnung der Besoldung berücksichtigt.“
7. Die Überschrift zu § 6 a erhält folgende Fassung:
„Dienstbezüge bei begrenzter Dienstfähigkeit und Dienstunfähigkeit“
8. In § 6 a wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Im Falle einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit wird die Besoldung, soweit sie das Ruhegehalt übersteigt, mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand bekannt gegeben wird, einbehalten.“
9. Nach § 6 a werden folgende §§ 6 b und 6 c eingefügt:

„§ 6 b

Bezüge in sonstigen Fällen

- (1) Im Fall einer Entlassung nach § 14 Abs. 2 PfdG.EKD kann der Evangelische Oberkirchenrat ein Übergangsgeld in Höhe von bis zu drei Monatsbezügen gewähren.
- (2) Im Fall der Rücknahme der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis (§ 22 PfdG.EKD) wird die gezahlte Besoldung für den vor der Entscheidung über die Rücknahme der Berufung liegenden Zeitraum belassen. Danach erlischt der Anspruch auf Besoldung. Im Falle der Nichtigkeit der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis (§ 21 PfdG.EKD) ist für das Erlöschen des Anspruchs auf die Mitteilung nach § 21 Abs. 3 PfdG.EKD abzustellen.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach § 35 Abs. 2 PfdG.EKD beurlaubt sind, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Wartegeldes gewährt werden.

(4) Mit der vorläufigen Untersagung der Dienstausübung (§ 60 Abs. 1 PfdG.EKD) ist keine Minderung der Dienstbezüge verbunden.

(5) Gilt ein Pfarrdienstverhältnis nach § 98 Abs. 4 PfdG.EKD als nicht unterbrochen, erhält die Pfarrerin bzw. der Pfarrer, wenn der Dienst fortgesetzt wird, bis zur Übertragung einer Stelle die Dienstbezüge des bisherigen Amtes. Für die Zeit des Ausscheidens aus dem Dienst gemäß § 98 Abs. 1 PfdG.EKD besteht rückwirkend ein Anspruch auf Dienstbezüge. Während dieser Zeit anderweitig erworbenes Einkommen kann entsprechend § 18 Abs. 1 AG-PfdG.EKD auf die Dienstbezüge angerechnet werden. Ist aufgrund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhaltes ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, verliert die Pfarrerin bzw. der Pfarrer den Anspruch auf Dienstbezüge nach Satz 1 und 2, wenn auf die Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

§ 6 c

Zuschlag bei Hinausschiebung der Altersgrenze

Bei Hinausschiebung der Altersgrenze wird, soweit das Hinausschieben über das 67. Lebensjahr oder die in § 24 Abs. 1 AG-PfdG.EKD und § 24 Abs. 2 S. 3 AG-PfdG.EKD geregelten Altersgrenzen erfolgt, ein Zuschlag in entsprechender Anwendung der für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Regelungen gewährt.“

10. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Wird während der Elternzeit die Dienstwohnung genutzt, ohne dass ein Grundgehalt gezahlt wird, oder wird der Beschäftigungsumfang auf weniger als 50 v. H. reduziert, ist ein Nutzungsentgelt bis zur Höhe des Ausgleichsbetrags an die Kirchengemeinde zu entrichten, die die Dienstwohnung zur Verfügung stellt.“

11. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Steht auch die Ehepartnerin des Pfarrers oder der Ehepartner der Pfarrerin in einem Pfarrdienstverhältnis oder einem Beamtenverhältnis zur Landeskirche, werden die Hälfte des ehebezogenen Teils des Familienzuschlags und der ungekürzte kinderbezogene Familienzuschlag auch dann ausgezahlt, wenn entweder einer der Ehegatten mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt ist, sofern beide Ehegatten gemeinsam in Höhe der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind oder einer der Ehegatten nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsbe-rechtigt ist. Erreicht der gemeinsame Beschäftigungs-

grad diese Höhe nicht, werden der hälftige ehebezogene Teil des Familienzuschlags und der kinderbezogene Familienzuschlag in der Höhe des Gesamtbeschäftigungsgrades ausgezahlt.“

12. § 12 Abs. 5 S. 3 erhält folgende Fassung:

„§ 8 LBesGBW findet entsprechende Anwendung.“

13. In § 16 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. infolge Krankheit oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne eigenes grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig (§ 89 PfdG.EKD) geworden ist.“

14. In § 19 S. 1 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. die als Pfarrerin oder Pfarrer im Dienst der Landeskirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland verbrachte Zeit vom Dienstantritt nach dem II. Theologischen Examen an einschließlich der Dienstzeiten, die gemäß § 21 anzurechnen sind. Anzurechnen ist auch die Mindestzeit, die im Rahmen der praktisch-theologischen Ausbildung in einem Dienstverhältnis auf Widerruf zurückgelegt wurde,“

15. In § 19 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Scheiden Pfarrerinnen und Pfarrer aufgrund der Berufung auf eine Pfarrstelle aus einem Dienstverhältnis zum Staat aus, so wird die im Dienstverhältnis zum Staat geleistete Dienstzeit für die Berechnung der Versorgung berücksichtigt.“

16. In § 20 Abs. 1 wird Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3. die Zeit des theologischen Studiums nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, wobei hinsichtlich der vor dem 31. Dezember 1991 vorhandenen Pfarrerinnen und Pfarrern die Übergangsregelung des § 85 BeamtVG-2006 fortzuführen ist.“

17. § 20 Abs. 3 wird gestrichen.

18. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Dienstzeiten und Beihilfe bei Beurlaubung aus kirchlichem Interesse

(1) Während der Zeit einer Beurlaubung aus kirchlichem Interesse ohne Dienstbezüge bleiben die Rechte und Anwartschaften auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung bestehen. Diese Zeiten werden abweichend von § 23 S. 1 Nr. 1 als Dienstzeiten berücksichtigt, wenn der neue Anstellungsträger einen angemessenen Versorgungsbeitrag leistet. Auf die Erhebung des Versorgungsbeitrages kann mit Zustimmung des Landeskirchenrates verzichtet werden.

(2) Erfolgt eine Beurlaubung zu einem hauptamtlichen Dienst in einer der diakonischen An-

stalten, Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit oder bei einem anderen kirchlichen Rechtsträger innerhalb der Landeskirche, wird entsprechend den geltenden Bestimmungen Beihilfe gewährt für Aufwendungen insbesondere bei Krankheit, Geburt und Todesfall, wenn der neue Anstellungsträger diese erstattet. Auf die Erstattung kann mit Zustimmung des Landeskirchenrates ganz oder teilweise verzichtet werden.

(3) Absätze 1 und 2 gelten in Fällen des Auslandsdienstes entsprechend.“

19. § 22 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich

1. nach den für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Vorschriften;

2. um die Zeit einer vollen dienstlichen Verwendung im Warte- oder Ruhestand im Sinne von § 85 Abs. 2 PfdG.EKD, § 23 Abs. 6 AG-PfdG.EKD bzw. § 95 Abs. 1 PfdG.EKD, § 24 Abs. 11 AG-PfdG.EKD;

3. um die gemäß § 35 Abs. 3 PfdG.EKD während der Beurlaubung zur Wahrnehmung eines Mandates verbrachte Zeit.“

20. § 22 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Pfarrerin bzw. der Pfarrer vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres, soweit diese Zeit nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit). Gleiches gilt bei einer Versetzung in den Ruhestand nach §§ 88 Abs. 4, 92 PfdG.EKD.“

21. In § 23 S. 1 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. die Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge,“

22. In § 23 S. 1 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. die Zeiten eines Wartestandes, der nicht aufgrund des § 35 Abs. 3 PfdG.EKD eingetreten ist. Soweit die Umstände, die zu der Versetzung in den Wartestand geführt haben, von der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht zu vertreten sind, kann der Landeskirchenrat die Zeit des Wartestandes teilweise oder ganz auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit anrechnen,“

23. In § 23 S. 1 erhält Nummer 4 folgende Fassung:

„4. Dienstzeiten als Pfarrerin oder als Pfarrer in einem Dienstverhältnis, das durch Entlassung nach §§ 97 und 98 PfdG.EKD beendet worden ist,“

24. In § 23 S. 1 wird Nummer 6 ergänzt und Nummer 7 wie folgt angefügt:

a) Nach dem Wort „ist“ wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) „7. Zeiten eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge.“

25. In § 24 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Solange Pfarrerrinnen und Pfarrer einen Wartestandauftrag nach § 85 Abs. 2 PfdG.EKD, § 23 Abs. 6 AG-PfdG.EKD wahrnehmen, erhalten sie im Wartestand die Bezüge, die ihnen bei einer Berufung auf eine Pfarrstelle zustehen würden.“

26. § 25 erhält folgende Fassung:

„Scheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer aus einer vollen Verwendung im Sinne des § 85 Abs. 2 PfdG.EKD, § 23 Abs. 6 AG-PfdG.EKD wieder aus, so wird ihr bzw. sein Wartegeld unter Berücksichtigung der verlängerten ruhegehaltfähigen Dienstzeit neu festgesetzt.“

27. § 26 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand richtet sich der Versorgungsabschlag nach den für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Vorschriften. Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das die Pfarrerin bzw. der Pfarrer

1. vor Ablauf des Monats, in dem sie bzw. er die für sie bzw. ihn geltende Regelaltersgrenze erreicht, nach § 24 Abs. 5 AG-PfdG.EKD oder §§ 88 Abs. 4, 92 PfdG.EKD oder Artikel 79 Abs. 8 GO in den Ruhestand versetzt wird,

2. vor Ablauf des Monats, in dem sie bzw. er das 63. Lebensjahr vollendet hat, nach §§ 24 Abs. 6 und 7 AG-PfdG.EKD in den Ruhestand versetzt wird.

Die Minderung des Ruhegehalts darf in den Fällen der Nummer 1 14,4 Prozent und in den Fällen der Nummer 2 10,8 Prozent nicht übersteigen.“

28. § 26 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Ruhegehalt einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers, die bzw. der früher auf einer höher eingestuften Pfarrstelle Dienstbezüge aus einer höheren Besoldungsgruppe mindestens zwei Jahre lang erhalten hat, wird, sofern die Pfarrerin bzw. der Pfarrer in die Stelle mit geringeren Dienstbezügen nicht lediglich auf in eigenem Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der früheren Einstufung und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.“

29. § 27 erhält folgende Fassung:

„Der Evangelische Oberkirchenrat kann einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Probendienst oder einer Pfarrerin oder einem Pfarrer, die bzw. der vor Ableistung einer Dienstzeit von fünf Jahren (§ 16 Nr. 1) wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze aus dem Dienst entlassen wird, einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligen.“

30. § 28 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die an Verstorbene noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an die jeweilige Ehegattin des Verstorbenen bzw. den jeweiligen Ehegatten der Verstorbenen gezahlt werden.“

31. § 29 erhält folgende Fassung:

„Sterbegeld wird in entsprechender Anwendung der für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Regelungen gewährt. § 28 Abs. 2 gilt entsprechend.“

32. § 42 Satz 4 entfällt.

33. In § 54 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Hinsichtlich der Jubiläumsgabe wird abweichend von den für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Bestimmungen auf das Ordinationsjubiläum abgestellt. Eine Jubiläumsgabe anlässlich des Ordinationsjubiläums wird nicht gewährt, wenn die Jubiläumsgabe aufgrund früher geltenden Rechts bereits bewilligt wurde.“

34. § 55 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2017 bei den Landesbeamtinnen und Landesbeamten Besoldungs- und Versorgungsanpassungen vermindert werden zur Bildung von Versorgungsrücklagen, werden die entsprechenden Unterschiedsbeträge (§ 17 LBesGBW) einer kirchlichen Versorgungsstiftung zugeführt.“

35. In § 56 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Weiterhin sind § 64 LBesGBW sowie § 77 Abs. 1 LBeamTVGBW nicht anzuwenden.“

36. § 57 erhält folgende Fassung:

„Für die Anwendung bisherigen und neuen Rechts auf Versorgungsempfängerinnen bzw. Versorgungsempfänger, Pfarrherinnen und Pfarrer der Landeskirche finden die Übergangsregelungen des Landes Baden-Württemberg sowie die in Bezug genommenen Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes in der zum 31. August 2006 geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

37. Nach § 57 a wird folgender § 57 b eingefügt:

**„§ 57 b
Übergangsregel bei Teildienstverhältnissen
im Probendienst**

Pfarrerinnen und Pfarrern, die im Zeitraum vom 1. August 1985 bis 31. August 2001 den Probendienst mindestens ein Jahr im Teildienstverhältnis geführt haben, werden 0,25 Dienstjahre als ruhegehaltfähige Dienstzeit hinzu gerechnet.“

**Artikel 4
Änderung des Pfarrdiakonengesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über den Dienst des Pfarrdiakons vom 17. April 1970 (GVBl. S. 75), zuletzt geändert am 26. April 1995 (GVBl. S. 101) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone erhalten Grundgehalt nach den Besoldungsgruppen des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg.“

**Artikel 5
Änderung des Versorgungssicherungsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz zur Sicherung der beamtenrechtlichen Versorgungsanswartschaften der Pfarrer, Pfarrdiakone und Kirchenbeamten (Versorgungssicherungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 2000 (GVBl. S. 53) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die nach § 45 PFBG anzuwendenden Anrechnungsvorschriften bleiben unberührt.“

2. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Witwenabfindung (§ 35 LBeamTVGBW) ist das nach Anrechnung der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlte Witwengeld zugrunde zu legen.“

3. § 2 Abs. 5 wird gestrichen.

**Artikel 6
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft. Abweichend hiervon ist für Neuregelung des Sterbegeldes (§ 29 PFBG) das bisherige Recht anzuwenden, wenn der Todesfall bis zum 30. April 2011 eingetreten ist.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 15. April 2011

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
zur Einführung
eines einheitlichen Pfarrdienstrechts**

Vom 16. April 2011

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Kirchliches Gesetz
zur Zustimmung zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

Dem Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrfrauen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307) wird zugestimmt.

**Artikel 2
Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz
zur Regelung der Dienstverhältnisse
der Pfarrfrauen und Pfarrer
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
(Ausführungsgesetz Pfarrdienstgesetz der EKD –
AG-PfdG.EKD)**

**§ 1
(Zu § 9) Probendienst**

(1) Abweichend von § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 7, S. 2 und S. 3 PfdG.EKD kann in den Probendienst im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf berufen werden, wer das 38. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für Bewerberinnen und Bewerber, die Kinder unter 18 Jahren betreut oder nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige gepflegt haben, erhöht sich die Altersgrenze nach Satz 1 für jeden Betreuungs- und Pflegefall um zwei Jahre. Die Altersgrenze nach Satz 1 erhöht sich außerdem um die Zeit des tatsächlich abgeleisteten Grundwehrdienstes oder Zivildienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres. Insgesamt dürfen die Erhöhungen nach den Sätzen 2 und 3 fünf Jahre nicht überschreiten.

(2) Vor der Übernahme in den Probendienst ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn vor Eintritt in das Lehrvikariat bereits ein solches Führungszeugnis vorgelegt wurde und sich der Probendienst unmittelbar an das Lehrvikariat anschließt.

(3) Der Entscheidung zur Berufung in den Probendienst geht ein Übernahmeverfahren voraus.

(4) Sind seit dem Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, ohne dass ein Dienstverhältnis auf Probe begründet wurde, kann die Übernahme in den Probendienst von dem Ausgang eines Kolloquiums vor dem Evangelischen Oberkirchenrat abhängig gemacht werden. Dieses ist vor dem Übernahmeverfahren (Absatz 3) zu führen.

**§ 2
(Zu §§ 11, 12) Probendienstverhältnis**

(1) Pfarrfrauen und Pfarrer im Probendienst werden in der Regel für die Dauer des Probendienstes einem Gemeindepfarramt zugeordnet. Im Ausnahmefall ist, nach Ablauf eines Jahres, ein Einsatz außerhalb des Gemeindedienstes möglich, sofern ein landeskirchliches Interesse besteht. Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet in diesen Fällen über den Umfang der Anrechnung auf den Probendienst.

(2) Abweichend von § 12 PfdG.EKD dauert der Probendienst bei einem vollen Dienst 18 Monate, bei einer Einschränkung auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes dauert er 24 Monate. Wird der Dienst im Verlauf des Probendienstes auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt, legt der Evangelische Oberkirchenrat die Dauer des Probendienstes fest.

(3) Der Probendienst beginnt von neuem, wenn die Beurlaubung mehr als fünf Jahre gedauert hat; der Evangelische Oberkirchenrat kann Ausnahmen zulassen.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Probendienst im Falle einer Dauer von 24 Monaten (Absatz 2) verkürzen, wenn vor dem Eintritt in den Probendienst eine Tätigkeit ausgeübt wurde, die den Zweck des Probendienstes nachhaltig gefördert hat. Die Mindestdauer von 18 Monaten ist jedoch einzuhalten.

**§ 3
(Zu § 14) Beendigung des Probendienstes**

(1) Über die Entlassung nach § 14 Abs. 2 PfdG.EKD entscheidet der Landeskirchenrat.

(2) Im Fall einer Entlassung nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 PfdG.EKD hat der Evangelische Oberkirchenrat zuvor die Ältestenkreise bzw. Kirchengemeinderäte und die Dekaninnen bzw. Dekane der bisherigen Dienstorte zu hören. Er hat außerdem der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer im Probendienst die Absicht der Entlassung mündlich zu eröffnen.

(3) Abweichend von § 14 Abs. 3 PfdG.EKD endet das Pfarrdienstverhältnis auf Probe durch Zeitablauf, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit eine Berufung auf eine Pfarrstelle erfolgt. Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Frist verlängern, wenn es im kirchlichen Interesse liegt.

**§ 4
(Zu §§ 16 bis 18) Anstellungsfähigkeit
in besonderen Fällen**

(1) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit nach § 16 Abs. 2 PfdG.EKD setzt den Nachweis ausreichender theologischer Kenntnisse voraus, der in einer Prüfung vor dem Evangelischen Oberkirchenrat zu erbringen ist. Weiterhin wird in der Regel vorausgesetzt, dass das Lehrvikariat und der Probendienst absolviert wurden.

(2) Die Entscheidung über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit nach § 16 Abs. 3 bis 6 PfdG.EKD trifft der Landeskirchenrat.

(3) Bei der Anerkennung der Anstellungsfähigkeit nach § 17 Abs. 2 PfdG.EKD in Verbindung mit § 16 Abs. 2 PfdG.EKD sind die Regelungen der Rechtsverordnung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 heranzuziehen. Über die Anerkennung der Anstellungsfähigkeit im Einzelfall nach § 17 Abs. 2 PfdG.EKD in Verbindung mit § 16 Abs. 3 bis 6 PfdG.EKD entscheidet der Landeskirchenrat.

(4) Das Kolloquium nach § 18 Abs. 2 PfdG.EKD ist vor dem Evangelischen Oberkirchenrat zu erbringen. In diesem Kolloquium ist die weitere Eignung für den pfarramtlichen Dienst nachzuweisen.

§ 5

(Zu § 19) Lebenszeitdienstverhältnis

Abweichend von § 19 Abs. 1 S. 2 und 3 erhöht sich die Altersgrenze des § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 PfdG.EKD für Bewerberinnen und Bewerber, die Kinder unter 18 Jahren betreut oder nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige gepflegt haben, für jeden Betreuungs- oder Pflegefall um zwei Jahre. Die Altersgrenze des § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 PfdG.EKD erhöht sich außerdem um die Zeit des tatsächlich abgeleisteten Grundwehrdienstes oder Zivildienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres. Insgesamt dürfen die Erhöhungen nach den Sätzen 1 und 2 fünf Jahre nicht überschreiten. Die Altersgrenze des § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 PfdG.EKD ist nicht anzuwenden, wenn der Probendienst im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden geleistet und die bei der Übernahme in den Probendienst geltende Höchstaltersgrenze eingehalten wurde.

§ 6

(Zu §§ 20 bis 22) Berufung

(1) Die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (§ 20 Abs. 1 PfdG.EKD) sowie die Berufung in eine Aufgabe nach § 25 PfdG.EKD erfolgt durch die Landesbischofin bzw. den Landesbischof.

(2) Die Rücknahme der Berufung (§ 22 PfdG.EKD) erfolgt durch den Landeskirchenrat.

(3) Die Mitteilung der Nichtigkeit der Berufung nach § 21 Abs. 3 PfdG.EKD ist dem Landeskirchenrat zur Kenntnis zu geben.

§ 7

(Zu § 25) Geordneter kirchlicher Dienst

(1) Mit der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis ist

1. die Übertragung einer Gemeindepfarrstelle oder
2. die Übertragung eines allgemeinen kirchlichen Auftrags (übergemeindliche Aufgabe) verbunden.

(2) Jeder Auftrag im Sinn des § 25 Abs. 1 PfdG.EKD ist mit einer im Stellenplan ausgewiesenen Stelle verbunden. Tätigkeiten im Wartestand werden auf Verfügungsstellen geführt.

§ 8

(Zu § 25) Allgemeiner kirchlicher Auftrag

(1) Der allgemeine kirchliche Auftrag verwirklicht sich unter anderem im hauptberuflichen Religionsunterricht, im Dienst der Anstaltsseelsorge sowie in der Militärseelsorge.

(2) Werden Pfarrerinnen und Pfarrer zur Erfüllung eines allgemeinen kirchlichen Auftrags im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis oder im Beamtenverhältnis in den Staatsdienst übernommen, so bleiben sie in einem Pfarrdienstverhältnis zur Landeskirche. Sie unterliegen der Dienstaufsicht und der Disziplinargewalt der zuständigen landeskirchlichen Organe. Sie behalten das Recht, sich auf freie Pfarrstellen zu bewerben. Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze richtet sich nach staatlichem Recht.

(3) Auf die dienstrechtliche Stellung von Pfarrerinnen und Pfarrern, die hauptberuflich Religionsunterricht erteilen, finden die Bestimmungen des Pfarrdienstrechts sinngemäß Anwendung, soweit nicht besondere gesetzliche Regelungen bestehen.

(4) Die Seelsorge an den Gefangenen und Bediensteten des Strafvollzugs ist Teil des der Kirchengemeinde, dem Kirchenbezirk und der Landeskirche obliegenden Auftrags zur Verkündigung, Seelsorge und Diakonie. Sie bedarf des Kontakts mit der Kirchengemeinde und dem Kirchenbezirk, in deren räumlichen Bereich die Justizvollzugsanstalt liegt.

(5) Für den Dienst in der Militärseelsorge gelten die besonderen gesetzlichen Regelungen.

§ 9

(Zu § 27) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer

(1) Die Vollmacht des Gemeindepfarramtes ist in dem der ganzen Kirche gegebenen Verkündigungsauftrag und nicht in einer Beauftragung durch die örtliche Gemeinde begründet.

(2) Zu den geistlichen Amtspflichten gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. Gottes Wort vielfältig zu verkündigen, mit der Gemeinde das Heilige Abendmahl zu feiern, zu taufen und die Amtshandlungen vorzunehmen;
2. für die christliche Unterweisung im Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und anderen Veranstaltungen zu sorgen;
3. die Gemeindeglieder zu besuchen;
4. die Gemeinde zu ihrer Verantwortung für den Dienst am Nächsten zu rufen und ihre Glieder zu tätiger Mitarbeit zu gewinnen.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind innerhalb eines Kirchenbezirkes zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet.

(4) Die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts gehört zu den Aufgaben des Predigtamtes und ist daher Bestandteil der Dienstpflichten der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer. Näheres regelt ein kirchliches Gesetz.

§ 10

(Zu § 28) Parochial- und Kanzelrecht

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Pfarrerrinnen und Pfarrer für die Amtshandlungen an den Gemeindegliedern zuständig, die in ihrer Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. In ihrer Gemeinde sind nur sie berechtigt und verpflichtet, Amtshandlungen zu vollziehen und andere pfarramtliche Befugnisse wahrzunehmen (Art. 92 Abs. 1 GO).

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben im Bereich der ihnen übertragenen Pfarrstelle das ausschließliche Recht auf die Inanspruchnahme der zur Pfarrstelle gehörenden Kanzel bei der Ausübung der öffentlichen Wortverkündigung (Kanzelrecht).

(3) Soll in Einzelfällen die Kanzel einer anderen Predigerin oder einem anderen Prediger überlassen werden, insbesondere solchen, die nicht von einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes beauftragt worden sind, trägt die Pfarrerrin bzw. der Pfarrer, unbeschadet der Mitverantwortung der Kirchenältesten (Art. 16 Abs. 1 GO), die durch geeignete Erkundigungen zu erfüllende Verantwortung für eine schriftgemäße und den Bekenntnissen der Landeskirche entsprechende Predigt.

(4) Die Genehmigung nach § 28 Abs. 2 PfdG.EKD erteilt die zuständige Pfarrerrin bzw. der zuständige Pfarrer.

(5) Gemeindeglieder können für einzelne Amtshandlungen eine andere Pfarrerrin oder einen anderen Pfarrer wählen. Diese sind nicht verpflichtet, die Amtshandlung vorzunehmen.

(6) Über jede Abmeldung ist von dem für das Gemeindeglied bisher zuständigen Pfarramt eine Bescheinigung auszustellen, ohne deren Vorlage die gewählte Pfarrerrin bzw. der gewählte Pfarrer die Anmeldung nicht annehmen darf. Die gewählte Pfarrerrin bzw. der gewählte Pfarrer hat die vollzogene Amtshandlung dem zuständigen Pfarramt mitzuteilen (Art. 92 Abs. 3 GO).

§ 11

(Zu § 35) Mandatsbewerbung

Erfolgt die Wahl in eine kommunale Vertretungskörperschaft, kann der Landeskirchenrat die Pfarrerrin bzw. den Pfarrer auf der Pfarrstelle belassen, wenn Art und Umfang der Verpflichtungen aus dem politischen Mandat eine ordnungsgemäße Ausübung des pfarramtlichen Dienstes nicht in Frage stellen und der Ältesten-

kreis mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder zustimmt. Bei einem allgemeinen kirchlichen Auftrag ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des der Pfarrstelle zugeordneten und dem Ältestenkreis entsprechenden Mitarbeiterkreises erforderlich. Bei einem hauptamtlichen Dienstauftrag im Bereich eines Kirchenbezirks bedarf es außerdem der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Bezirkskirchenrates.

§ 12

(Zu § 37) Erreichbarkeit

Für die Zeit der Abwesenheit von der Gemeinde haben Pfarrerrinnen und Pfarrer für eine ordnungsgemäße Vertretung zu sorgen. Soweit erforderlich sind die Dekanin bzw. der Dekan sowie die Schuldekanin bzw. der Schuldekan verpflichtet, Pfarrerrinnen und Pfarrer bei der Suche nach einer Vertretung zu unterstützen (§ 9 Abs. 3).

§ 13

(Zu § 38) Residenzpflicht, Dienstwohnung

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Gemeindepfarrdienst haben ein Anrecht auf eine angemessene Dienstwohnung. Diese ist mangels eines anderen Verpflichteten von der Kirchengemeinde zu gewähren. Der finanzielle Ausgleich richtet sich nach dem Pfarrerbesoldungsgesetz. Ist ein Pfarrhaus vorhanden, so befindet sich darin die Dienstwohnung. Das Pfarrhaus ist Dienstgebäude. Die Verwendung von Räumen im Pfarrhaus für kirchengemeindliche Zwecke regelt der Kirchengemeinderat, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis.

(2) Soweit keine Dienstwohnung besteht, haben Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer ihre Wohnung am Dienstsitz so zu wählen, dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Dienstes gewährleistet ist. Die Wohnung soll deshalb im räumlichen Bereich der Pfarrgemeinde liegen.

(3) Ausnahmen nach § 38 Abs. 1 S. 2 PfdG.EKD genehmigt in den Stadtkirchenbezirken der Stadtkirchenrat. Die Genehmigungen nach § 38 Abs. 3 PfdG.EKD erteilt der Kirchengemeinderat mit Zustimmung des Bezirkskirchenrats.

(4) In Fällen der Beurlaubung, des Teildienstes oder der Stellenteilung besteht kein Anspruch auf eine Dienstwohnung. Im Übrigen bleibt es bezüglich der Dienstwohnung bei den Regelungen des Pfarrerbesoldungsgesetzes.

§ 14

(Zu § 39) Ehe und Familie

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind verpflichtet, im Anschluss an die standesamtliche Eheschließung einen Gottesdienst aus Anlass der Eheschließung zu feiern.

(2) Eine christliche Kirche im Sinn des § 39 Abs. 2 S. 3 PfdG.EKD ist eine Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) oder des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK).

(3) Über Ausnahmen im Sinn des § 39 Abs. 2 S. 3 PfdG.EKD entscheidet der Landeskirchenrat nach Anhörung des Ältestenkreises.

(4) Sofern keine anderen wesentlichen Gründe entgegenstehen, ist die Ausnahmegenehmigung nach § 39 Abs. 2 S. 3 PfdG.EKD zu erteilen, wenn erwartet werden kann, dass die betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrer auch in ihrer Familie zu der Verpflichtung stehen, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen (Art. 1 Abs. 2 GO). Dieser Erwartung wird in der Regel dadurch entsprochen, dass ein Gottesdienst aus Anlass der Eheschließung nach der kirchlichen Ordnung stattfindet und die Bereitschaft besteht, Kinder taufen zu lassen.

(5) Beabsichtigte Änderungen des Personenstandes sowie Änderungen der persönlichen Lebensverhältnisse sind sowohl der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof als auch dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

(6) Soweit die Änderung der persönlichen Lebensverhältnisse es geboten erscheinen lässt, bietet die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof oder eine andere damit beauftragte Person, in der Regel die zuständige Prälatin oder der zuständige Prälat, seelsorgliche Hilfe an.

(7) Der Evangelische Oberkirchenrat prüft die Auswirkungen der angezeigten Änderung der persönlichen Lebensverhältnisse auf den pfarramtlichen Dienst.

(8) Führt die Änderung in den persönlichen Lebensverhältnissen zu einer nachhaltigen Störung in der Wahrnehmung des Dienstes, so erfolgt eine Versetzung nach §§ 79 Abs. 2 Nr. 5, 80 PfdG.EKD.

§ 15

(Zu § 52) Dienstreier Tag

(1) Über die mit dem Erholungsurlaub verbundenen freien Sonntage hinaus sind Pfarrerinnen und Pfarrer berechtigt, ihren Dienst so einzuteilen, dass ein Werktag in der Woche sowie bis zu achtmal im Jahr ein Sonntag von Diensten frei bleibt.

(2) Freie Tage dürfen nicht zum Ausfall von Religionsunterricht führen.

§ 16

(Zu § 54) Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

(1) An die Stelle der Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte treten für § 54 Abs. 1 S. 2 PfdG.EKD die für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Bestimmungen.

(2) Bei Stellenteilung durch ein Theologenehepaar (§ 19 Abs. 2) tritt der Verlust der Pfarrstelle nicht ein, wenn die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner während der Elternzeit die Vertretung der Pfarrstelle in vollem Umfang übernimmt.

§ 17

(Zu §§ 58 bis 60) Dienstaufsicht

(1) Die unmittelbare Dienstaufsicht über die in ihrem Kirchenbezirk tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer übt die Dekanin bzw. der Dekan, für den Bereich des Religionsunterrichts die Schuldekanin bzw. der Schuldekan aus. Die mittelbare Dienstaufsicht hat der Evangelische Oberkirchenrat. Die Dienstaufsicht über die Dekaninnen und Dekane sowie die Schuldekaninnen und Schuldekane hat der Evangelische Oberkirchenrat.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann die vorläufige Unter-sagung der Dienstaufübung (§ 60 PfdG.EKD) von der Dekanin bzw. dem Dekan angeordnet werden. In diesem Falle ist dem Evangelischen Oberkirchenrat unverzüglich zu berichten. Dieser hat über die Fortdauer der Maßnahme zu entscheiden.

§ 18

(Zu §§ 63 bis 67) Nebentätigkeiten

(1) Für die nach § 67 PfdG.EKD zu treffenden Regelungen gelten die für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Bestimmungen entsprechend.

(2) Angeordnete Nebentätigkeiten sind, soweit aus der Tätigkeit ein Einkommen erzielt wird, der zur Genehmigung von Nebentätigkeiten zuständigen Stelle unter Angabe des bezogenen Einkommens jährlich anzuzeigen. Vergütungen aus angeordneten Nebentätigkeiten sind abzuführen.

(3) Angehörige im Sinn des § 66 Abs. 1 Nr. 2 PfdG.EKD sind Kinder, Eltern sowie der Ehegatte. Bei anderen Angehörigen ist die Nebentätigkeit nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 PfdG.EKD anzuzeigen.

§ 19

(Zu § 68) Beurlaubung, Teildienst, Stellenteilung

(1) Unterhältiger Teildienst ist in einem Umfang von mindestens 20 % eines Deputates bei Pfarrstellen im hauptberuflichen Religionsunterricht zulässig.

(2) Die Dienste in einer Pfarrstelle können auch an zwei Theologinnen oder Theologen zur gemeinsamen Ausübung übertragen werden. Das jeweilige Dienstverhältnis ist auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt. Alle Rechte und Pflichten aus der Pfarrstelle stehen beiden Beteiligten zu. Beiden Beteiligten soll je ein Amtszimmer zur Verfügung stehen.

(3) Wird das Dienstverhältnis von einer beteiligten Person geändert oder endet es, gilt die Übertragung der Pfarrstelle nach Absatz 2 gegenüber beiden Beteiligten als aufgehoben, so dass auch die andere Person zu versetzen ist (§ 79 Abs. 4 PfdG.EKD). Ist die gemeinsame Ausübung des Dienstes in der Pfarrstelle nicht mehr möglich oder im Interesse des

Dienstes nicht mehr vertretbar, so kann der Landeskirchenrat die Übertragung nach Absatz 2 aufheben und die Beteiligten auch einzeln versetzen.

(4) Im Falle einer Stellenteilung nach Absatz 2 wechselt die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Ältestenkreis und in dieser Eigenschaft die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat mit mehreren Pfarrgemeinden sowie in der Bezirkssynode unter den Beteiligten in der Regel alle drei Jahre in der vom Ältestenkreis festgelegten Reihenfolge. Die andere Stelleninhaberin bzw. der andere Stelleninhaber ist während dieser Zeit beratendes Mitglied. Ist das stimmberechtigte Mitglied an der Teilnahme verhindert, übt das beratende Mitglied das Stimmrecht aus. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Bezirkskirchenrat auf Antrag des Ältestenkreises eine Ausnahme vom Wechsel der stimmberechtigten Mitgliedschaft genehmigen.

(5) Die Wahl zur bzw. zum Vorsitzenden des Ältestenkreises ist bei einer Stellenteilung an das Stimmrecht gebunden. Das Amt endet mit dem Wechsel in der Stimmberechtigung. Die Möglichkeit der Kandidatur für ein durch Wahl der Bezirkssynode zu besetzendes Amt der Organe des Kirchenbezirkes besteht bei einer Stellenteilung unabhängig von dem Wechsel zwischen der stimmberechtigten und beratenden Mitgliedschaft nach Absatz 4. Entsprechendes gilt für den Vorsitz des Kirchengemeinderates in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden. Abweichend von Absatz 4 üben im Falle der Wahl die Gewählten für die Dauer dieses Amtes das Stimmrecht in der Bezirkssynode bzw. im Kirchengemeinderat aus. In dieser Zeit ruht das andere Stimmrecht in den jeweiligen Gremien.

§ 20

(Zu § 71) Sabbatzeit, Altersteilzeit, Pflegezeit

(1) Die Einschränkung des Dienstes kann auch in der Form gewährt werden, dass der Dienst mit verringerten Bezügen in vollem Umfang weiter versehen wird und der Ausgleich durch zusätzlichen Urlaub erfolgt. Die Einschränkung muss in diesem Falle zwischen 10 % und 25 % liegen. Der Zusatzurlaub muss mindestens 26 Wochen betragen.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, bei denen die Schwerbehinderteneigenschaft im Sinne des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches festgestellt ist, kann auf Antrag Altersteilzeit entsprechend der beamtenrechtlichen Regelungen des Landes Baden-Württemberg bewilligt werden.

(3) Im Fall des § 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 PfdG.EKD kann Pfarrerinnen und Pfarrern Pflegezeit entsprechend der für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Regelungen gewährt werden. Die Regelungen des Landes Baden-Württemberg hinsichtlich der beihilfegleichen Leistungen, heilfürsorgegleichen Leistungen und der Erstattung von Beiträgen zur Krankenversicherung sind entsprechend anzuwenden.

§ 21

(Zu § 75) Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung

Anspruch auf Beihilfe im Falle einer Beurlaubung besteht nur, soweit die Regelungen des Kirchlichen Gesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen dies vorsehen.

§ 22

(Zu §§ 79 bis 81) Versetzung

(1) Liegt die Übertragung der bisherigen Pfarrstelle noch keine fünf Jahre zurück, bedarf es zu der Bewerbung um eine Pfarrstelle der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(2) Ein Fall des § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 PfdG.EKD liegt insbesondere vor, wenn

1. die Pfarrstelle aufgehoben wird oder eine Veränderung in der Organisation der Pfarrstellen oder der Zuständigkeit einer Pfarrstelle die einstweilige Nichtbesetzung der bisherigen Stelle erforderlich macht;
2. durch die Einführung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Kirchengemeinde, in einem Gemeindeverband oder im Kirchenbezirk, insbesondere durch die Errichtung weiterer Pfarrstellen in einer Pfarrgemeinde (Art. 15 Abs. 3 GO), durch die Zusammenlegung mehrerer Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde (Art. 15 Abs. 1 GO) oder durch die Errichtung eines Gruppenpfarramtes oder Gruppenamtes eine anderweitige Besetzung der Pfarrstelle erforderlich wird. Entsprechendes gilt, wenn in bereits bestehenden Arbeits- und Organisationsformen der genannten Art einzelne Mitarbeitende ausscheiden;
3. eine Pfarrstelle unter den Voraussetzungen der Übernahme eines zusätzlichen Auftrages übertragen worden ist und der Auftrag aufgehoben wird oder sonst beendet ist;
4. bei der Neubesetzung eines Dekanats auf eine als Dienstsitz des Dekanats geeignete Pfarrstelle berufen werden soll.

(3) § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 PfdG.EKD findet keine Anwendung.

(4) Eine Versetzung kann nach § 79 PfdG.EKD i.V.m. § 81 PfdG.EKD erfolgen, wenn Pfarrerinnen und Pfarrer mindestens zwölf Jahre in derselben Gemeinde beschäftigt waren. Unabhängig davon berät der Evangelische Oberkirchenrat mit Pfarrerinnen und Pfarrern, wenn diese zwölf Jahre in einer Gemeinde Dienst getan haben, ob ein Stellenwechsel angeraten erscheint.

(5) Die Entscheidung über die Versetzung nach § 79 PfdG.EKD trifft der Landeskirchenrat.

(6) Vor einer Versetzung sind die Pfarrerin bzw. der Pfarrer sowie aufsichtführende Stellen anzuhören; im Falle der Versetzung von einer Gemeindepfarrstelle sind außerdem der Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat sowie der Bezirkskirchenrat anzuhören.

(7) Erfolgt die Versetzung infolge eines Umstandes, den die Pfarrerin bzw. der Pfarrer selbst zu vertreten hat, kann der Landeskirchenrat anordnen, dass die Umzugskosten ganz oder teilweise von dieser bzw. diesem zu tragen sind.

(8) Bei der Auswahl der neuen Pfarrstelle soll auf die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen Rücksicht genommen werden. § 5 Abs. 2 Pfarrerbesoldungsgesetz findet sinngemäß Anwendung.

§ 23 (Zu §§ 83 bis 86) Wartestand

(1) Die Verfügungsstellen, auf denen der Wartestand sowie Vertretungen (Absatz 5) und Wartestandsaufträge (Absatz 6) geführt werden, sind keine Stellen und kein Auftrag im Sinn des § 25 PfdG.EKD.

(2) Über Versetzungen in den Wartestand entscheidet der Landeskirchenrat.

(3) § 22 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) Im Fall des Wartestandes nach § 84 Abs. 4 PfdG.EKD bedarf eine Bewerbung der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Dieser kann die Bewerbung ablehnen oder zurückstellen, wenn eine Tätigkeit ohne nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes in einer neuen Pfarrstelle noch nicht gewährleistet erscheint.

(5) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand können mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates Vertretungen übernehmen.

(6) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle oder einen vorläufigen allgemeinen kirchlichen Auftrag widerruflich übertragen, wenn die Gründe, die zum Ausscheiden aus einer früheren Stelle geführt haben, eine Tätigkeit ohne nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes in der neuen Pfarrstelle nicht ausschließen (Wartestandsauftrag). Pfarrerrinnen und Pfarrer sind verpflichtet, die vorläufige Verwaltung oder den vorläufigen allgemeinen kirchlichen Auftrag zu übernehmen, wenn ihnen zugesichert wird, dass der Auftrag mindestens sechs Monate bestehen bleiben wird, falls nicht später eintretende Gründe zum Widerruf nötigen. Auf die Erteilung eines Wartestandsauftrages nach § 85 Abs. 2 PfdG.EKD besteht kein Anspruch.

§ 24 (Zu §§ 87 bis 95) Ruhestand

(1) Abweichend von § 87 Abs. 2 PfdG.EKD erreichen Pfarrerrinnen und Pfarrer, die vor dem 1. Januar 1948 geboren sind, die Regelaltersgrenze mit Vollendung

des 65. Lebensjahres. Für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1947 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	um Monate	Lebensalter	vorauss. Ruhestandsjahr
1948	6	65 Jahre + 6 Monate	2013/14
1949	12	66 Jahre	2015
1950	18	66 Jahre + 6 Monate	2016/17

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die ausschließlich im Religionsunterricht tätig sind und deren Geburtstag im ersten Schulhalbjahr liegt, treten abweichend von § 87 Abs. 1 PfdG.EKD bereits zum Ende des Schuljahres in den Ruhestand, in dem sie das 66. Lebensjahr vollenden. Der Evangelische Oberkirchenrat kann mit ihrer Zustimmung das Dienstverhältnis bis zum Ende des Schuljahres verlängern, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden. Für diejenigen, die nach dem 31. Dezember 1947 und vor dem 1. Januar 1951 geboren sind, gilt als Stichtag der Geburtstag zuzüglich der Anzahl der Monate, die sich aus der Tabelle in Absatz 1 ergibt.

(3) Entscheidungen nach § 87 Abs. 4 PfdG.EKD bezüglich der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs oder eines Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrates trifft der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.

(4) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die vor dem 1. Januar 1951 geboren sind und die bereits vor dem in Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt den höchsten Ruhegehaltssatz erreicht haben, können auf ihren Antrag bereits zu dem aus der Tabelle zu § 87 Abs. 2 PfdG.EKD ersichtlichen frühestmöglichen Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt werden. In diesem Falle wird keine Verminderung des Ruhegehalts (Versorgungsabschlag) vorgenommen.

(5) Abweichend von § 88 Abs. 1 Nr. 1 PfdG.EKD sind Pfarrerrinnen und Pfarrer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen. Pfarrerrinnen und Pfarrer, die vor dem 1. Januar 1948 geboren sind, sind auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben. Für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1947 und vor dem 1. Januar 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze für den vorzeitigen Ruhestand entsprechend der Tabelle in Absatz 1 angehoben. Für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die ausschließlich im Religionsunterricht tätig sind, gilt der Zeitpunkt des Ruhestandes entsprechend Absatz 2.

(6) Abweichend von § 88 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 PfdG.EKD können die dort bezeichneten Pfarrerrinnen oder Pfarrer auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(7) Nach Vollendung des 60. Lebensjahres können Pfarrerinnen und Pfarrer auf ihren Antrag aus triftigen Gründen durch den Evangelischen Oberkirchenrat in den Ruhestand versetzt werden.

(8) Über die Versetzung in den Ruhestand nach § 88 Abs. 4 PfdG.EKD und § 89 PfdG.EKD entscheidet der Landeskirchenrat.

(9) Über die Versetzung in den Ruhestand erhalten die Betroffenen eine Urkunde. Sie muss den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand enthalten. Soweit der Landeskirchenrat entscheidet, tritt seine schriftliche Entscheidung an die Stelle der Urkunde.

(10) Über eine Beschränkung hinsichtlich der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach § 94 Abs. 3 PfdG.EKD entscheidet der Landeskirchenrat.

(11) Mit der vorübergehenden Verwaltung einer Pfarrstelle können Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand nach § 95 Abs. 1 PfdG.EKD nur mit ihrer Zustimmung beauftragt werden.

§ 25

(Zu §§ 105, 106) Rechtsweg, Leistungsbescheid

(1) Für Streitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist der Rechtsweg zum kirchlichen Verwaltungsgericht eröffnet (§ 14 VWGG).

(2) Ansprüche gegen Pfarrerinnen und Pfarrer können durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden.

§ 26

(Zu § 108) Privatrechtliches Pfarrdienstverhältnis

Das privatrechtliche Pfarrdienstverhältnis soll, soweit staatliches Recht nicht entgegensteht, so gestaltet sein, dass es dem Pfarrdienstverhältnis nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie des PfdG.EKD möglichst nahe kommt.

§ 27

(Zu §§ 111 bis 114) Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt

(1) Die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt setzt voraus, dass der Lebensunterhalt, einschließlich des Lebensunterhalts der Familienangehörigen, gesichert ist.

(2) Die Dienstbeschreibung nach § 112 Abs. 1 PfdG.EKD erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Leitungsgremium der örtlichen Einsatzstelle. Soll der Auftrag in einer Kirchengemeinde wahrgenommen werden, ist dem Bezirkskirchenrat Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.

(3) Die Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt begründet keine Anwartschaft auf eine spätere Übernahme in ein hauptamtliches Dienstverhältnis.

§ 28

(Zu § 115) Zuständigkeit

Soweit in diesem oder in anderen Gesetzen keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist für Entscheidungen nach diesem Gesetz sowie dem PfdG.EKD der Evangelische Oberkirchenrat zuständig.

§ 29

(Zu § 118 Abs. 6) Verzicht auf eine Pfarrstelle

Pfarrerinnen und Pfarrer können auf ihre Gemeindepfarrstelle im Benehmen mit dem Ältestenkreis und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates verzichten. Über die Versetzung in den Wartestand nach § 118 Abs. 6 S. 3 PfdG.EKD entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat. Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht auf eine Gemeindepfarrstelle berufen sind, können ebenfalls auf ihre Pfarrstelle verzichten. Satz 2 gilt entsprechend.

§ 30

Anwendbarkeit des Pfarrdienstrechts

(1) Das PfdG.EKD sowie dieses kirchliche Gesetz finden, soweit nicht das Dienstrecht im Einzelnen gesondert geregelt ist, sinngemäß Anwendung auf das Dienstverhältnis

1. der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs,
2. der stimmberechtigten theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates,
3. der Prälatinnen und Prälaten,
4. der Dekaninnen und Dekane,
5. der Lehrvikarinnen und Lehrvikare,
6. der Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone.

(2) Für das Dienstrecht anderer an der Ausübung der öffentlichen Wortverkündigung hauptberuflich oder nebenamtlich teilhabenden Personen gilt die sinngemäße Anwendung dieses kirchlichen Gesetzes sowie das PfdG.EKD nur auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen.

(3) Die Bestimmungen über das Beichtgeheimnis, die seelsorgliche Schweigepflicht und die Amtsverschwiegenheit (§§ 30, 31 PfdG.EKD) finden entsprechende Anwendung auf alle kirchlichen Mitarbeitenden, die haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich zum Dienst der Seelsorge beauftragt sind.

§ 31

Rechtsverordnungen

(1) Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung nähere Regelungen erlassen

1. zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD, wobei die Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrates unberührt bleibt,
2. zu Auftrag und Ausgestaltung des Probendienstes (§ 11 PfdG.EKD) und zur Berufung in den Dienst (§ 20 PfdG.EKD),

3. zur Bewährung im Probedienst (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 PFDG.EKD),
 4. zur Übernahme von Vertretungen und weiteren Aufgaben (§ 12 sowie § 25 Abs. 4 PFDG.EKD),
 5. zu den Verpflichtungen im Zusammenhang mit einer Mandatsbewerbung und Mandatsausübung (§ 35 PFDG.EKD),
 6. zur Amtskleidung sowie zur Gewährung eines Zuschusses zur erstmaligen Anschaffung der Amtskleidung (§ 36 PFDG.EKD),
 7. zu den Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Nutzung der Dienstwohnung sowie zu etwaigen Ausnahmen (§ 38 PFDG.EKD),
 8. zu den Pflichten bei Beendigung des Auftrages (§ 41 PFDG.EKD),
 9. zu Umfang und Bewilligung von Erholungsurlaub sowie zur Dienstbefreiung aus persönlichen oder anderen Anlässen, die Anrechnung solcher Zeiten auf den Erholungsurlaub sowie die Voraussetzungen für das Belassen der Dienstbezüge (§ 53 PFDG.EKD),
 10. zur Ausgestaltung des Pfarrdienstverhältnisses in Stellenteilung (§ 19 Abs. 2),
 11. zum Verfahren der Bewilligung von Beurlaubung und Teildienst (§ 74 PFDG.EKD), Abordnung (§ 77 PFDG.EKD) und Zuweisung (§ 78 PFDG.EKD), zur Ausgestaltung des Teildienstes (§ 68 PFDG.EKD) und zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Bewilligung der Sabbatzeit (§ 20 Abs. 1),
 12. zur Erteilung eines Dienstzeugnisses bei Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst (§ 96 PFDG.EKD).
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann durch Rechtsverordnung nähere Regelungen erlassen
1. zu Verpflichtung, Inhalt und Umfang der Fortbildung während des Probedienstes (§ 11 Abs. 2 PFDG.EKD) und in den ersten Amtsjahren (§ 55 PFDG.EKD),
 2. zu den Voraussetzungen der Zulassung zum Lehrvikariat im Hinblick auf die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit nach § 16 Abs. 2 PFDG.EKD,
 3. zu den Kosten bei Vertretungsdiensten (§ 9 Abs. 3),
 4. zu Inhalt, Organisation und Kosten von Pfarrkonferenzen Pfarrkonventen, Studien- und Besinnungstagen (§ 26 Abs. 3 PFDG.EKD),
 5. zu den Voraussetzungen für die Bildung, Ausgestaltung und Beendigung einer Dienstgruppe (§ 27 Abs. 2 PFDG.EKD),
 6. zur Personalaktenführung, insbesondere zum Einsehens- und Auskunftsrecht (§§ 61, 62 PFDG.EKD),
 7. zur Gestaltung des Pfarrdienstes im Ehrenamt (§ 111 PFDG.EKD) einschließlich der Regelung der Unfallfürsorge (§ 114 Abs. 1 PFDG.EKD) sowie der rechtlichen Stellung (§ 114 Abs. 4 PFDG.EKD).

Artikel 3

Änderung des Predigtamtgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über das Predigtamt vom 20. Oktober 1994 (GVBl. S. 173), geändert am 23. Oktober 2003 (GVBl. S. 171) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:
„Das Predigtamt wird nach Maßgabe des Gesetzes durch die Ordination oder durch die Beauftragung anvertraut.“
2. § 3 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:
„Mit der Ordination vertraut die Kirche Pfarrerinnen und Pfarrern das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung auf Dauer an.“
3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Ordination wird nach den Bestimmungen der Grundordnung (Art. 90 GO) und des Pfarrdienstgesetzes der EKD (§§ 3 ff. PFDG.EKD) vollzogen.“
4. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Ordination setzt in der Regel voraus, dass ein hauptberufliches Dienstverhältnis zur Landeskirche als Pfarrerin oder als Pfarrer angestrebt wird. Sie wird möglichst bald nach Beginn des Probedienstes vollzogen. In Einzelfällen kann eine Ordination auch ohne Begründung eines hauptberuflichen Dienstverhältnisses nach Maßgabe der Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD über den Pfarrdienst im Ehrenamt erfolgen.“
5. § 3 Abs. 4 wird aufgehoben.
6. §§ 4 bis 6 werden aufgehoben.
7. § 7 wird wie folgt gefasst:
„Das Ruhen der Rechte aus der Ordination bestimmt sich nach den Regelungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD.“
8. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Lehrvikarinnen und Lehrvikare sind im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Spendung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen unter Leitung und Mitverantwortung des mit ihrer Ausbildung Beauftragten und der für den kirchlichen Dienst zuständigen Leitungsorgane befugt (§ 4 Abs. 1 Lehrvikariatsgesetz). Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst erhalten mit Beginn ihres Dienstes bis zum Vollzug der Ordination die vorläufige Befugnis zur öffentlichen Wortverkündigung einschließlich der Spendung der Sakramente (§ 11 PFDG.EKD).“
9. § 8 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt gefasst:
„Bei Gemeindegliedern ohne theologische Examina erfolgt die Beauftragung und die Gestaltung ihres Dienstes in der Regel nach den Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzes über den Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten.“

10. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Beruflich Mitarbeitende in Kirche und Diakonie

(1) Beruflich Mitarbeitende in Kirche und Diakonie, die nicht ordiniert sind, können vom Evangelischen Oberkirchenrat mit der selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben des Predigtamtes beauftragt werden, wenn die übernommene Aufgabe dies erfordert. Sofern die dafür notwendigen theologischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten nicht bereits in anderer Weise nachgewiesen sind, sind sie im Rahmen der Ausbildung für Prädikantinnen und Prädikanten zu erwerben.

(2) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.“

11. § 10 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD bleiben unberührt.“

Artikel 4 Änderung des Lehrvikariatsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare zwischen der I. und II. Theologischen Prüfung vom 19. Oktober 2005 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert am 21. Oktober 2009 (GVBl. S. 173) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird

a) folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Vor der Aufnahme in das Lehrvikariat ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG vorzulegen.“

b) Absätze 3 bis 5 werden zu Absätzen 4 bis 6.

2. § 3 Abs. 1 S. 3 wird wie folgt gefasst:

„Soweit nicht im Folgenden und in besonderen Regelungen zu diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen des PfdG.EKD sowie des AG-PfdG.EKD eine dem Lehrvikariat als Dienstverhältnis auf Widerruf entsprechende Anwendung.“

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Lehrvikarinnen und Lehrvikare sind verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten, die Anweisungen für den Dienst zu befolgen und sich so zu verhalten, wie es von künftigen Pfarrern und Pfarrerinnen nach dem Pfarrdienstrecht erwartet wird.“

4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Lehrvikarinnen und Lehrvikare sind zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet. Die §§ 30 und 31 des PfdG.EKD finden sinngemäß Anwendung.“

5. § 6 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Lehrvikarinnen und Lehrvikare erhalten in entsprechender Anwendung der für Pfarrern und Pfarrer im Probendienst geltenden kirchlichen Bestimmungen Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.“

6. § 6 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Für den Jahresurlaub der Lehrvikarinnen und Lehrvikare finden die für Pfarrern und Pfarrer im Probendienst geltenden Bestimmungen der Urlaubsordnung entsprechende Anwendung.“

7. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Führung der Personalakten und die Akteneinsicht gelten die Bestimmungen des Pfarrdienstrechts entsprechend.“

Artikel 5 Änderung des Religionsunterrichtsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. April 2000 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert am 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 194) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die vom Land Baden-Württemberg übernommenen Pfarrern und Pfarrer gilt § 8 AG-PfdG.EKD.“

2. § 14 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts gehört in der Evangelischen Landeskirche in Baden zu den Aufgaben des Predigtamtes und ist daher Bestandteil der Dienstpflichten der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (§ 9 Abs. 4 AG-PfdG.EKD), der Pfarrdiakoninnen und der Pfarrdiakone und der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone.“

3. § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Pfarrern und Pfarrer im Probendienst: 8 Wochenstunden,“

4. § 14 Absätze 8 und 9 werden wie folgt gefasst:

„(8) Pfarrern und Pfarrer, die ein ihnen zugewiesenes Religionsunterrichtsdeputat schuldhaft nicht antreten oder vorübergehend oder dauernd nicht wahrnehmen, verlieren vorbehaltlich dienstaufsichtlicher oder disziplinarrechtlicher Maßnahmen den Anspruch auf anteilige Bezüge (§ 42 PfdG.EKD).

(9) § 59 PfdG.EKD (Ersatzvornahme) findet auf schuldhaft nicht erteilten Religionsunterricht Anwendung.“

5. § 15 wird wie folgt gefasst:

„Für Pfarrerinnen und Pfarrer mit allgemeinem kirchlichem Auftrag (§ 25 Abs. 1 PfdG.EKD) kann der Evangelische Oberkirchenrat im Einzelfall ein persönliches Deputat festsetzen.“

6. § 18 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Pfarrerinnen und Pfarrer im evangelischen Religionsunterricht haben an dienstlichen Veranstaltungen, die der theologischen und praktischen Förderung dienen, insbesondere an Pfarrkonferenzen, teilzunehmen (§ 26 Abs. 3 PfdG.EKD).“

7. § 18 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Von kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrern wird erwartet, dass sie unbeschadet der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten im evangelischen Religionsunterricht das kirchliche Leben der Gemeinde fördern und bei Vertretungsdiensten mitwirken (§ 25 Abs. 4 PfdG.EKD).“

Artikel 6

Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 14. April 2000 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert am 19. April 2002 (GVBl. S. 131) wird wie folgt geändert:

1. § 1 S. 3 wird wie folgt gefasst:

„Diese schließt die Vertretung der Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone, der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst sowie der Lehrvikarinnen und Lehrvikare nach Maßgabe dieses Gesetzes mit ein.“

2. Es werden in § 2 nach Absatz 2 folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Das Verfahren zur Bestellung einer Vertrauensperson für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung sowie deren Aufgabenkreis und Rechtsstellung sowie die Einrichtung eines Konventes der Pfarrerinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung regelt eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(4) Die Vertrauensperson für schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer nimmt an den Sitzungen der Pfarrvertretung beratend teil. Die Vertrauensperson wird von der Pfarrvertretung bei der Beratung von Angelegenheiten, die der Mitwirkung der Pfarrvertretung nach § 5 Abs. 1 unterliegen und die schwerbehinderten Pfarrerinnen und Pfarrer als Gruppe betreffen, rechtzeitig vor einer Stellungnahme angehört. Nehmen die Pfarrvertretung und die Vertrauensperson bei einer Angelegenheit unterschiedliche Positionen ein, so gibt die Pfarrvertretung das abweichende Votum der Vertrauensperson mit ihrer Stellungnahme gesondert weiter.“

3. In § 5 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Änderungen des Pfarrdienstgesetzes durch die Evangelische Kirche in Deutschland werden der Pfarrvertretung nach ihrem Inkrafttreten formlos bekannt gegeben. Eine Mitwirkung nach Absatz 1 erfolgt in den Fällen des § 107 Abs. 1 PfdG.EKD nur dann, wenn die Rechtsänderung auch zu einer gesetzgebenden Tätigkeit im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden führt.“

4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Es werden acht Vertreterinnen und Vertreter gewählt, die sich folgendermaßen zusammensetzen:

1. sechs Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst,
2. eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer, die bzw. der ausschließlich im evangelischen Religionsunterricht tätig ist (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Religionsunterrichtsgesetz),
3. eine Pfarrdiakonin bzw. ein Pfarrdiakon.

Sofern keine Pfarrdiakonin bzw. kein Pfarrdiakon gewählt wird, erhöht sich die Anzahl der zu wählenden Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst um eine Person.“

Artikel 7

Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Zusammensetzung und Wahl der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie der Landessynode vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 33), geändert am 24. April 2009 (GVBl. S. 70) wird wie folgt geändert:

1. § 10 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Mitglieder kraft Amtes nach dem Pfarrdienstrecht.“

2. § 11 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Pfarrerinnen bzw. Pfarrer im Probedienst und Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone, die in der Pfarrgemeinde eingesetzt sind,“

3. § 12 Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zuständigkeit der Gemeindepfarrerinnen bzw. des Gemeindepfarrers für die Pfarramtsverwaltung nach dem Pfarrdienstrecht bleibt hiervon unberührt.“

4. § 20 Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Mitglieder kraft Amtes nach dem Pfarrdienstrecht.“

5. § 37 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts bzw. entsprechenden kirchengesetzlichen Regelungen.“

6. § 38 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst,“

7. § 44 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts bzw. entsprechenden kirchengesetzlichen Regelungen.“

Artikel 8

Änderung der Rahmenordnung

Im Kirchlichen Gesetz über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 1. Mai 1984 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert am 21. Oktober 1994 (GVBl. S. 176) wird § 2 Abs. 3 wie folgt gefasst:

„(3) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst sowie Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone gelten besondere Dienstgesetze.“

Artikel 9

Änderung des Beihilfegesetzes

Im Kirchlichen Gesetz über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 29. Oktober 1975 (GVBl. 1976 S. 1), zuletzt geändert am 23. April 2010 (GVBl. S. 109) wird

§ 1 Abs. 1 S. 2 wie folgt gefasst:

„Ergänzend zu den Vorschriften des Landes Baden-Württemberg sind auch diejenigen Personen, denen gemäß § 3 a KirchenbeamtenAG sowie § 19 Abs. 1 AG-PfDG.EKD eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt wird, beihilfeberechtigt.“

Artikel 10

Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. April 1970 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert am 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 207) wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 3 wird aufgehoben.

2. § 20 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beschwerde und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im besonderen kirchlichen Interesse von

dem Organ, das den Verwaltungsakt erlassen oder über die Beschwerde zu entscheiden hat, angeordnet wird oder wenn die aufschiebende Wirkung kirchengesetzlich ausgeschlossen ist.

(2) Auf Antrag kann das Gericht die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen. Der Antrag ist schon vor der Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.

(3) Beschlüsse über Anträge nach Absatz 2 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(4) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende entscheiden; gegen seine Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden.“

Artikel 11

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 191), geändert am 24. April 2009 (GVBl. S. 70) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Landeskirche beruft im Rahmen ihrer Personal- und Stellenplanung Pfarrerinnen und Pfarrer auf Gemeindepfarrstellen oder auf Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag (übergemeindliche Aufgaben) einschließlich des Religionsunterrichts.“

2. In § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Dieses Gesetz ist in Fällen einer Stellenbesetzung in Stellenteilung (§ 19 Abs. 2 AG-PfDG.EKD) entsprechend anzuwenden. Im Falle des § 19 Abs. 3 AG-PfDG.EKD besetzt die Kirchenleitung die Stelle in entsprechender Anwendung der §§ 12 ff., wenn der Ältestenkreis beantragt, dass die Stelle durch eine bisher an der Stellenteilung beteiligte Person besetzt wird. Der Bezirkskirchenrat und die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Kirchengemeinderates in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden sind zu hören.“

3. § 3 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bewerben können sich nur:

1. Pfarrerinnen und Pfarrer, die bereits im Dienste der Landeskirche stehen, nach Maßgabe der Bestimmungen des PfDG.EKD sowie des AG-PfDG.EKD;

2. Pfarrerinnen und Pfarrer auf Probe, denen nach den Bestimmungen des PfDG.EKD sowie des AG-PfDG.EKD nach Beendigung der Probedienstzeit die Anstellungsfähigkeit zuerkannt

worden ist oder die vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einzelfall zur Bewerbung aufgefordert worden sind;

3. andere ordinierte Personen, denen nach den Bestimmungen des PfdG.EKD sowie des AG-PfdG.EKD die Anstellungsfähigkeit für ein Pfarrdienstverhältnis zuerkannt worden ist;
 4. Pfarrerinnen und Pfarrer anderer evangelischer Kirchen und ordinierte Theologinnen und Theologen, denen nach den Bestimmungen des PfdG.EKD sowie des AG-PfdG.EKD generell oder für den Einzelfall die Anstellungsfähigkeit zuerkannt worden ist.“
4. § 3 Abs. 3 erhält nach Satz 3 folgenden Satz 4:

„Liegt die Übertragung der bisherigen Pfarrstelle noch keine fünf Jahre zurück, bedarf es zu der Bewerbung um eine Pfarrstelle der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats (§ 22 Absatz 1 AG-PfdG.EKD).“

Artikel 12 **Änderung des Gemeindediakoninnen** **und -diakonengesetzes**

Im Kirchlichen Gesetz über den Dienst der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 18. April 2008 (GVBl. S. 118) wird § 3 Abs. 5 wie folgt gefasst:

„(5) Die Bestimmungen des Pfarrdienstrechts über die seelsorgliche Schweigepflicht, das Beichtgeheimnis und die Amtsverschwiegenheit (§§ 30, 31 PfdG.EKD) finden entsprechend Anwendung.“

Artikel 13 **Änderung des Notlagengesetzes**

Im Kirchlichen Gesetz über besondere besoldungsrechtliche Maßnahmen bei einer wirtschaftlich-finanziellen Notlage vom 11. April 1986 (GVBl. S. 71), zuletzt geändert am 24. Oktober 2002 (GVBl. 2003 S. 3) wird § 3 Abs. 1 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Durch das die Notlage feststellende Gesetz können die Sonderzuwendung, das Urlaubsgeld und die Tätigkeitszulagen von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie von den Pfarrerinnen und Pfarrern gleichgestellten Personen (§ 30 AG-PfdG.EKD) sowie von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten bis zum Ende des laufenden Haushalts befristet gekürzt werden.“

Artikel 14 **Änderung des Kirchenbaugesetzes**

Im Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. April 2000 (GVBl. S. 120), zuletzt geändert am 24. April 2004 (GVBl. S. 108) wird § 4 Abs. 3 S. 1 wie folgt gefasst:

„Bei Vermietung von Dienstwohnungen (Pfarrhäusern) im Sinne von § 38 PfdG.EKD sowie § 13 AG-PfdG.EKD an Dritte bleibt die bisherige Baupflicht bestehen.“

Artikel 15 **Änderung des Pfarrdiakonengesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über den Dienst des Pfarrdiakons vom 17. April 1970 (GVBl. S. 75), zuletzt geändert am 26. April 1995 (GVBl. S. 101) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur selbstständigen Ausübung des Predigtamtes und zur Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste im Bereich einer Kirchengemeinde oder in übergemeindlichen Dienstbereichen des Kirchenbezirks oder der Landeskirche können unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes geeignete kirchliche Mitarbeitende ohne theologische Hochschulausbildung als Pfarrdiakone in ein Dienstverhältnis zur Landeskirche berufen werden.“

2. § 6 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf dieses findet das Dienstrecht für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst sinngemäß Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz eine besondere Regelung enthält.“

Artikel 16 **Änderung des Prädikantengesetzes**

Im Kirchlichen Gesetz über den Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten vom 20. April 2002 (GVBl. S. 132) wird § 3 Abs. 1 S. 4 wie folgt gefasst:

„Sie können in Vertretung der zuständigen Pfarrerin bzw. des zuständigen Pfarrers (auch Pfarrerin bzw. Pfarrer im Probendienst) mit der Vornahme von Trauungen und kirchlichen Bestattungen beauftragt werden.“

Artikel 17 **Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes**

Im Kirchengesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 Nr. 1 a) unter Berücksichtigung des Änderungsgesetzes vom 21. Oktober 2004 (GVBl. S. 187) wird § 2 Abs. 2 S. 1 wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst, Vikarinnen und Vikare im Sonderdienst (Projektvikariat), Lehrvikarinnen und Lehrvikare, soweit sie nicht beim Evangelischen Oberkirchenrat beschäftigt sind.“

Artikel 18 **Änderung des Dienstreisekostengesetzes**

Im Kirchlichen Dienstreisekostengesetz vom 26. April 1995 (GVBl. S. 103) wird § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 wie folgt gefasst:

„1. für Dekaninnen und Dekane, Schuldekaninnen und Schuldekane, Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (einschließlich Pfarrerinnen und Pfarrer im Probe-

dienst und Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone) sowie andere hauptamtliche Mitarbeitende der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit eigenem Dienst- und Verantwortungsbereich, Dienstreisen im Inland, soweit der Kostenträger hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stellt.“

Artikel 19 **Änderung des Umzugskostengesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Umzugskosten vom 24. Oktober 1997 (GVBl. S. 154), geändert am 28. April 2007 (GVBl. S. 70) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei einer Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand (§ 95 PfdG.EKD) besteht ein Anspruch auf Vergütung der Umzugskosten. Dies gilt nicht für Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Versetzung in den Ruhestand durch ihr Verschulden veranlasst war.“

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Umzügen aus Anlass der Aufnahme in den Probendienst als Pfarrerin oder Pfarrer und während des Probendienstes werden nur die Beförderungsauslagen nach § 5 erstattet.“

Artikel 20 **Änderung des Militärseelsorge-** **Durchführungsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz zur Durchführung der Militärseelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 29. Oktober 1965 (GVBl. S. 88) wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für den Dienst in der Militärseelsorge übernommen, so wird sie bzw. er nach § 70 PfdG.EKD beurlaubt.

(2) Sie bzw. er bleibt als Pfarrerin bzw. Pfarrer in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche nach Maßgabe des § 8 AG-PfdG.EKD.

(3) Wird ein Amt in einer niedrigeren Besoldungsgruppe als derjenigen, nach welcher die bisherige Besoldung geleistet wurde, übernommen, so wird der jeweilige Unterschiedsbetrag bis zum Erreichen der höheren Besoldungsgruppe von der Landeskirche gewährt.

(4) Für den Widerruf der Freistellung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers zum Dienst in der Militärseelsorge ist der Landesbischof nach Anhörung des Landeskirchenrats zuständig. Der Widerruf ist dem Militärbischof gegenüber zu erklären; gleichzeitig ist der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer unter Angabe des Widerrufsgrundes davon Mitteilung zu machen.

(5) Für die Rechtsstellung der Militärpfarrerin bzw.

des Militärpfarrers, die bzw. der in das Bundesbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen ist, gilt mit dem Eintritt in den Ruhestand als Bundesbeamtin bzw. als Bundesbeamter § 94 PfdG.EKD entsprechend.“

2. §§ 21 bis 25 werden aufgehoben.

Artikel 21 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten** **und Übergangsvorschriften**

§ 1 **Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 dieses kirchlichen Gesetzes tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2011 in Kraft.

(2) Artikel 2 dieses kirchlichen Gesetzes tritt zu dem vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

(3) Artikel 3 bis 21 treten zu dem in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

§ 2 **Übergangsvorschrift zu § 5 Absatz 5 PfdG.EKD**

Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Art. 21 § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes die Ordinationsrechte aufgrund der Vorschriften des § 7 Predigtamtgesetz ruhen, gilt diese Vorschrift für die betreffenden Personen bis zum 31. Dezember 2015 fort.

§ 3 **Beurlaubungen**

Für Beurlaubungen, die vor dem Inkrafttreten des PfdG.EKD sowie des AG-PfdG.EKD bereits ausgesprochen waren, verbleibt es bei der zum Zeitpunkt der Beurlaubung geltenden Rechtslage. Bei einer Verlängerung der Beurlaubung ist über die Anwendung des neuen Rechtes durch den Landeskirchenrat zu entscheiden.

§ 4 **Außerkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes**

(1) Das Pfarrdienstgesetz vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 169), zuletzt geändert am 21. Oktober 2009 (GVBl. S. 172) tritt zum 31. Dezember 2013 außer Kraft. Die dazu erlassenen Verordnungen und Durchführungsbestimmungen gelten weiter, soweit sie zu diesem Gesetz nicht im Widerspruch stehen.

(2) Das in Absatz 1 genannte Gesetz bleibt bis zum 31. Dezember 2013 in Kraft, soweit die getroffenen Regelungen den Regelungen dieses Gesetzes nicht widersprechen. Von Öffnungsklauseln des PfdG.EKD kann nur durch gesetzliche Regelung Gebrauch gemacht werden.

(3) Soweit in Rechtstexten auf das Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden Bezug genommen wird, treten an die Stelle nunmehr das PfdG.EKD sowie das AG-PfdG.EKD.

§ 5

Außerkräftreten des Pfarrvikarsgesetzes

(1) Das Kirchliche Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1986 (GVBl. S. 108), zuletzt geändert am 21. Oktober 2009 (GVBl. S. 173) tritt zum 31. Dezember 2013 außer Kraft. Die dazu erlassenen Verordnungen und Durchführungsbestimmungen gelten weiter, soweit sie zu diesem Gesetz nicht im Widerspruch stehen.

(2) Das in Absatz 1 genannte Gesetz bleibt bis zum 31. Dezember 2013 in Kraft, soweit die getroffenen Regelungen den Regelungen dieses Gesetzes nicht widersprechen. Von Öffnungsklauseln des PfdG.EKD kann nur durch gesetzliche Regelung Gebrauch gemacht werden.

(3) Soweit in Rechtstexten auf das Pfarrvikarsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden Bezug genommen wird, treten an die Stelle nunmehr das PfdG.EKD sowie das AG-PfdG.EKD.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 16. April 2011

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Satzungen

Satzung der Evangelischen Hochschule Freiburg für die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren *)

Vom 18. April 2011

Der Senat erlässt gemäß § 10 Abs. 1 EH-G mit Genehmigung des Kuratoriums vom 9. Mai 2011 folgende Satzung:

§ 1

Grundsätze zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Die Hochschule kann geeignete Personen aus der beruflichen Praxis, welche die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen bzw. Professoren

1. nach § 47 Landeshochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung und

2. nach § 5 der Richtlinie für das Berufungsverfahren von Professorinnen und Professoren an der Evangelischen Hochschule Freiburg (Hochschule) vom 2. Juni 2008

erfüllen, zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor bestellen. Nicht bestellt werden können Personen, die der Hochschule als hauptamtliche Mitglieder des Lehrkörpers (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 EH-G) angehören.

(2) Die Bestellung nach Absatz 1 bedarf der Bestätigung durch das Kuratorium.

(3) Die Honorarprofessorin bzw. der Honorarprofessor ist Mitglied der Hochschule (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 EH-G); sie bzw. er steht in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule und ist berechtigt, die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ zu führen. Ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht begründet.

(4) Die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erfolgt in der Erwartung, dass sie bzw. er eine enge Verbindung zur Hochschule pflegt, einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebotes an der Hochschule leistet und sich auf Wunsch an der Betreuung von Leistungsnachweisen und Abschlussarbeiten unentgeltlich beteiligt. Die berufene Person soll Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden pro Semester durchführen. Die Durchführung der Lehrveranstaltungen erfolgt unentgeltlich.

(5) Die Hochschule fördert die Bestellung von Frauen zu Honorarprofessorinnen.

§ 2

Bestellungsverfahren

(1) Die Bestellung zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor erfolgt durch den Senat auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors. Der Vorschlag erfolgt im Benehmen mit der fachlich zuständigen Dekanin bzw. dem fachlich zuständigen Dekan.

(2) Dem Vorschlag nach Absatz 1 muss eine Würdigung der Eignung der bzw. des Vorgeschlagenen beigefügt sein. Hierfür ist in der Regel mindestens ein externes Gutachten von Professorinnen oder Professoren anderer Hochschulen einzuholen und dem Vorschlag beizufügen.

(3) Die Bestellung kann befristet werden.

(4) Arbeiten wissenschaftliche Einrichtungen anderer Träger mit der Hochschule zusammen, so kann die Bestellung zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor an die Wahrnehmung eines bestimmten Amtes oder einer bestimmten Aufgabe in der betreffenden Einrichtung geknüpft werden; ein Anspruch gegen die Hochschule auf Bestellung zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor ergibt sich aus der Zusammenarbeit nicht.

*) AZ: 28/030 EH Freiburg

(5) Folgende Unterlagen in Bezug auf die vorgeschlagene Person sind dem Senat zur Entscheidung über den Vorschlag vorzulegen:

1. Ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs einschließlich des Publikationsverzeichnisses,
2. Nachweise über die Erfüllung der Einstellungs-voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 und
3. die Erklärung der bzw. des Vorgeschlagenen, dass sie bzw. er grundsätzlich bereit ist, sich an der Lehre der Hochschule im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden unentgeltlich zu beteiligen.

§ 3

Erlöschen und Widerruf der Bestellung

(1) Die Bestellung zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber der Rektorin bzw. dem Rektor zu erklären ist,
2. durch Ernennung zur Professorin bzw. zum Professor an der Hochschule oder an einer anderen Hochschule oder Universität,
3. durch rechtskräftige Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr,
4. mit Ablauf der Befristung nach § 2 Abs. 3.

(2) Die Bestellung zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor kann vom Senat widerrufen werden,

1. wenn sie bzw. er aus Gründen, die sie bzw. er zu vertreten hat, sich länger als zwei Semester nicht an der Lehre der Hochschule beteiligt hat, es sei denn, der Senat anerkennt die Gründe, die dies rechtfertigen,
2. wenn sie bzw. er der Aufforderung des Senats, sich in dem von ihr bzw. ihm vertretenen Fachgebiet an der Forschung und Weiterbildung zu beteiligen, aus Gründen, die er bzw. sie zu vertreten hat, wiederholt nicht nachkommt,
3. wenn ihr bzw. ihm ein akademischer Grad entzogen wurde,
4. wenn sie bzw. er gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird oder
5. wenn sie bzw. er die Aufgaben der Hochschule nicht bejaht bzw. die Bestimmungen der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden, insbesondere die im Vorspruch zur Grundordnung festgestellten Bekenntnisgrundlagen, nicht achtet.

(3) Vor einem Widerruf nach Absatz 2 ist die bzw. der Betroffene von der Rektorin bzw. dem Rektor anzuhören.

(4) Mit Erlöschen oder Widerruf der Bestellung zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor erlischt die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“.

§ 4

Inkrafttreten, Bekanntmachung

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft. Sie wird gemäß § 10 Abs. 2 EH-G im GVBl. der Landeskirche bekannt gemacht.

Freiburg, den 18. April 2011

Der Rektor

Prof. Dr. Reiner Marquard

Durchführungsbestimmungen

Verwaltungsvorschrift^{*)}

zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zum kirchlichen Gesetz über die Umzugskosten

Vom 19. April 2011

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Verwaltungsvorschrift:

§ 1

Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Kirchlichen Gesetz über die Umzugskosten

Die Verwaltungsvorschrift zum Kirchlichen Gesetz über die Umzugskosten vom 20. Januar 1998 (GVBl. S. 38), geändert am 11. September 2001 (GVBl. S. 239) wird in Nummer 5.4 S. 3 wie folgt gefasst:

„Wenn dem Antrag auf Umzugskostenvergütung nicht mindestens drei Kostenvoranschläge nach Nummer 1 beigelegt werden, sind die tatsächlich entstandenen und dem Grunde nach erstattungsfähigen Beförderungsauslagen bis höchstens 3.000 Euro als notwendig anzuerkennen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt rückwirkend zum 1. September 2010 in Kraft.

Karlsruhe, den 19. April 2011

Der Evangelische Oberkirchenrat

Dr. Susanne Teichmanis

Oberkirchenrätin

*) AZ: 21/5160

Bekanntmachungen

OKR 19.04.2011 **Errichtung eines Gruppenamtes**
 AZ: 11/22 Wilferdingen **in der Evangelischen Kirchengemeinde Wilferdingen (Kirchenbezirk Pforzheim-Land)**

In der Evangelischen Kirchengemeinde Wilferdingen wurde mit Wirkung ab 1. April 2011 für den Gemeindepfardienst ein Gruppenamt errichtet.

Zur Dienstgruppe des Gruppenamtes gehören der Pfarrstelleninhaber der bisherigen Pfarrstelle und ein Gemeinmediakon.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstellen, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Bickensohl

(Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald)

Die Pfarrstelle für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirchengemeinde Bickensohl im Kaiserstuhl ist ab 1. Februar 2012 mit einem auf die Hälfte ermäßigten Dienstverhältnis wieder zu besetzen. Durch einen Förderverein wird ein Viertel Dienstverhältnis finanziert, sodass ein insgesamt auf drei Viertel ermäßigtes Dienstverhältnis für den Gemeindepfardienst zur Verfügung steht.

Die zukünftige Stelleninhaberin / der zukünftige Stelleninhaber soll bereit sein, sich gegebenenfalls auf eine Ermäßigung des Dienstverhältnisses in sechs, spätestens sieben Jahren einzustellen.

Der Wein- und Ferienort Bickensohl ist einer von sieben Stadtteilen der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl, der größten Weinbaugemeinde Baden-Württembergs. Neben den Haupt- und Nebenerwerbswinzern hat die überwiegende Zahl der Erwerbstätigen einen Arbeitsplatz außerhalb der Gemeinde. Auch der Tourismus spielt eine größere Rolle, zumal es nur wenige Kilometer nach Frankreich sind.

Wer wir sind:

Die traditionell geprägte Kirchengemeinde besteht aus dem Hauptort Bickensohl, der ursprünglich rein evangelisch war und den vier Teilorten Achkarren, Oberbergen, Oberrotweil und Schelingen, in denen die Evangelischen in der Minderheit sind. Es zählen ca. 870 Einwohner zu der Kirchengemeinde; davon wohnen knapp 400 in Bickensohl.

Die Evangelische Kirchengemeinde ist Trägerin des Kindergartens. Der Kindergarten ist renoviert, die Baulast trägt die politische Gemeinde. In Vogtsburg sind Grundschulen sowie eine Werkrealschule vorhanden. Das mit der Pfarrstelle (3/4) verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden, gegenwärtig an der Grund- bzw. Werkrealschule. Sonstige weiterführende Schulen befinden sich im benachbarten Breisach oder in Freiburg.

Die Kirche liegt im Ortsinneren von Bickensohl. Ihre Ursprünge gehen auf das Frühmittelalter zurück. Ein kleiner gotischer Chor öffnet sich zu einem Langhaus aus dem 19. Jahrhundert. Das Gotteshaus wurde 1995 innen und 2010/2011 außen renoviert.

Die mechanische Vier-Orgel wurde 1999 grundlegend saniert.

In unmittelbarer Nachbarschaft zur Kirche befindet sich, in einem großzügigen Garten gelegen, das für Familien geeignete, schöne Pfarrhaus in verkehrsrühiger Lage. Das Pfarrhaus wurde 1983 grundlegend saniert; 2010/2011 wurde eine komplette energetische Sanierung vorgenommen (Pelletsheizung/Solaranlage usw.). Im Erdgeschoss befindet sich das vom Wohnbereich abgeschlossene Pfarrbüro, im Kellergeschoss der auch von außen zugängliche Gemeinderaum.

Zur hellen und geräumigen Dienstwohnung (180 m²) gehören sieben Zimmer, eine moderne Einbauküche, zwei Bäder und zwei separate WC's, Kellerräume und ein großer Dachboden. Von der Küche aus ist die großzügig angelegte, überdachte Gartenterrasse zu erreichen. Das erste OG verfügt über einen Balkon in Hauslänge. In einem geräumigen Nebengebäude sind auch die Garagen untergebracht.

In der Bickensohler Kirche findet regelmäßig sonntags und an den kirchlichen Feiertagen um 10:00 Uhr der Gottesdienst statt. Auch sonst spielt sich das kirchliche Leben vornehmlich in Bickensohl ab. Die Veranstaltungen werden von vielen Gemeindegliedern aus der Diaspora besucht.

Einer der derzeitigen Schwerpunkte der Gemeindeaktivitäten liegt in der Jugendarbeit.

Zum Kindergottesdienst wird mit wechselndem Zuspruch parallel zum Gottesdienst am Sonntag eingeladen.

Die Konfirmanden aus allen fünf Ortsteilen kommen zum wöchentlichen Konfirmandenunterricht zusammen. Auf ein Sozialpraktikum und einen mehrtägigen Konfirmandenausflug wird Wert gelegt.

Eine Kinderwoche für ganz Vogtsburg findet jährlich mit ca. 100 Kindern im Pfarrhof statt.

Der aktive Altenkreis ist selbst organisiert, ist aber der Kirchengemeinde angeschlossen.

Der Frauenkreis trifft sich in der Winterzeit regelmäßig.

In unregelmäßigen Abständen sind Sonntagabendkonzerte beliebt.

Die meisten Veranstaltungen finden im Gemeinderaum „Pfarrhofstüble“ im Pfarrhaus statt. Werden größere Veranstaltungen geplant, stellt die Winzergenossenschaft ihre Räume (Saal für bis zu 200 Personen) gerne kostenfrei zur Verfügung.

Das Sekretariat des Pfarramts ist wöchentlich sechs Stunden besetzt.

Was wir uns wünschen:

Wir freuen uns auf eine offene, fantasievolle, teamfähige Pfarrerin / einen offenen, fantasievollen, teamfähigen Pfarrer,

- die bzw. der lebendig und zeitgemäß, alltagsbezogen das Evangelium verkündet und lebt;
- die Bewährtes bewahren und für Neues aufgeschlossen sind;
- eine inspirierende und nachhaltige Konfirmanden- und Jugendarbeit fortführen;
- die Arbeit des Fördervereins aktiv unterstützen;
- die guten Kontakte zu den benachbarten Kirchengemeinden und den katholischen Schwesterngemeinden pflegen;
- die im Leben der politischen Gemeinde präsent sind;
- die neue Mitarbeitende für die Gemeinde gewinnen.

Wir bieten:

- einen aktiven Kirchengemeinderat, der durch viele ehrenamtlich Mitarbeitende unterstützt wird;
- ein gefestigtes, lebendiges, offenes Gemeindeleben und
- ein wunderschönes Pfarrhaus mit großzügigem Gartengelände.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Bitte informieren Sie sich weiter unter www.kirche-bickensohl.de.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Interessentinnen und Interessenten erhalten gerne Auskunft durch das Pfarrbüro Bickensohl, Telefon 07662 1414, E-Mail: ev_kirchengemeinde@t-online.de; durch Frau Sonja Sexauer, Vors. des Kirchengemeinderates, Telefon 07662 912237, E-Mail: sonjalsexauer@web.de und durch Dekan Hans-Joachim Zobel, Telefon 07631 172743.

Broggingen/Tutschfelden/Wagenstadt (Kirchenbezirk Emmendingen)

Die Pfarrstelle für den Pfarrdienst in den Evangelischen Kirchengemeinden Broggingen, Tutschfelden und Wagenstadt kann ab sofort mit einem vollem Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Dienstsitz ist Broggingen.

Die Gemeinden im Bleichtal sind Ortsteile der Stadt Herbolzheim im Breisgau.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst acht Wochenstunden.

Es ist noch nicht so weit, aber das Ziel ist klar:

Drei Gemeinden wachsen in einem zur Ebene hin offenen Tal der Vorbergzone des Schwarzwaldes zusammen. Wir haben uns auf den Weg gemacht, uns stärker zu ergänzen und gegenseitig zu bereichern. Unterschiedliche Traditionen vor Ort möchten wir verbinden, und die vielen engagierten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wollen aktiv an der kirchlichen Zukunft mitgestalten. Zuletzt war der Weg turbulent gewesen, der Wille zur Gemeinschaft ist aber an allen Orten da und wächst.

Darum suchen wie eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, die oder der/das den Prozess einer Neugestaltung und des Zusammenwachsens gut zu begleiten weiß. In den bisherigen Vakanzzeiten ist manches Gemeinsame schon gut erprobt worden: es gibt regelmäßige gemeinsame Sitzungen der Kirchengemeinderäte, besondere Gottesdienste und gemeinsamen Konfirmandenunterricht. Gegründet haben sich zudem Beratungsgremien aus den drei Bleichtalgemeinden, die die Stelleninhaberin / den Stelleninhaber aktiv bei der Arbeit der Neugestaltung unterstützen werden.

1.400 Evangelische insgesamt wünschen eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder ein Ehepaar in Stellenteilung, die behutsam und innovativ zugleich das kirchliche Leben mitgestalten.

Die sehr gute Anbindung zur Autobahn und Bahnverkehr, die Nähe zu Freiburg, Elsass, Rhein und Schwarzwald, sowie die Einbettung der Gemeinden zwischen Weinreben und Wäldern laden ein, zu einem attraktiven Wohnen zwischen dörflicher Struktur und städtischer Nähe.

Dienstszitz wird in Broggingen sein, wo Kirche und Pfarrhaus auf einem Hügel über dem Dorf als idyllisches Ensemble beisammen stehen. Das Pfarrhaus, das energetisch überprüft wurde, ist ein attraktiver Wohnsitz mit schöner Außenanlage, ideal auch für Familien. Im Pfarrhaus befinden sich auf den unteren Ebenen das Pfarramt und ein Gemeinderaum.

Ein evangelischer Kindergarten und die Grundschule sind am Ort. Alle weiterführenden Schulen sind mit dem Schulbus gut erreichbar.

In der Gemeinde Broggingen gibt es viele Kreise, die sehr selbstständig arbeiten können, aber froh sind, über die Begleitung und den Kontakt mit der Pfarrerin / dem Pfarrer. Der Kirchengemeinderat unterstützt sie/ihn tatkräftig und sieht dabei das geistliche Leben als zentrale Aufgabe der Gemeindegemeinschaft vor Ort an.

In Tutschfelden und Wagenstadt gibt es jeweils eine Kirche und Gemeinderäume. Beide Gemeinden sind so eng verbunden, dass die Kirchengemeinderäte immer gemeinsam tagen. Schwerpunkt des Gemeindelebens ist die Kirchenmusik mit Chor und Organisten, die immer wieder kreative Veranstaltungen durchführen. Jugendarbeit und Kindergottesdienst, Senioren- und Frauenkreis arbeiten selbstständig und hoffen auf anregende Unterstützung durch Sie.

Der innovative Konfirmandenunterricht sowie der sehr geschätzte monatliche Jugendgottesdienst werden zur Zeit vom Nachbarpfarrer mit einem Team Ehrenamtlicher für das Bleichtal gemeinsam durchgeführt. Große Chancen werden im Zusammenwachsen der Kinder- und Jugendarbeit gesehen.

Die Verwaltung der drei Gemeinden wird von einer erfahrenen Sekretärin im Pfarrbüro in Broggingen selbstständig erledigt, dabei wird sie von den Ältesten unterstützt.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie mit uns „Kirche im Bleichtal“ so entwickeln, dass wir gemeinsam unsere Stärken entfalten und neue Menschen hinzugewonnen werden können. In unseren Gemeinden sollen sich möglichst viele zu Hause fühlen und geistliches Leben erfahren können.

Wenn Sie Interesse haben, freuen wir uns darauf, Sie kennen zu lernen. Ihre Ansprechpartner sind:

Vakanzvertreter Pfarrer Oliver Wehrstein, Telefon 07643 311 sowie Dekan Friedrich Geyer, Telefon 07641 918540.

Oppenau

(Kirchenbezirk Ortenau – Region Kehl)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Oppenau kann ab 1. Dezember 2011 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Der bisherige

Pfarrstelleninhaber wechselt nach 14 Dienstjahren auf eine neue Pfarrstelle. Der Pfarrdienst in Oppenau ist mit einer Bezirksaufgabe für Kur-, Reha- und Urlauberseelsorge verbunden; das Regeldeputat Religionsunterricht umfasst acht Wochenstunden.

Die Diasporagemeinde im oberen Renchtal liegt im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord und umfasst den Luftkurort Oppenau (4.875 Einwohner, davon 500 evangelisch) und das Heilbad Bad Peterstal-Griesbach (2.780 Einwohner, davon 300 evangelisch). Durch das Renchtal führt die B 28; nach Straßburg sind es rund 40 Kilometer, nach Freudenstadt 30 Kilometer. 300 Meter vom Pfarrhaus in Oppenau entfernt, liegt der Bahnhof mit stündlicher Anbindung an die Rheinschiene. In Oppenau gibt es eine Grund-, Haupt- und Werkrealschule. Realschule und Gymnasium befinden sich in der 10 Kilometer entfernten Großen Kreisstadt Oberkirch.

Die Evangelische Kirchengemeinde ist eine selbstständige Gemeinde mit zwei Predigtstellen. Gottesdienste werden jeden Sonntag in den Kirchen in Oppenau und in Bad Peterstal gehalten. Den Organistendienst teilen sich drei nebenamtliche Organisten.

Ein zehnköpfiger Kirchengemeinderat und rund 30 Mitarbeitende sind bereit, eine neue Pfarrerin oder einen neuen Pfarrer in ihrer/seiner Arbeit tatkräftig zu unterstützen. Die selbstständig arbeitende Pfarramtssekretärin unterstützt den Pfarrer an zwei Vormittagen (5,5 Wochenarbeitsstunden). Eine Steuerfachkraft kümmert sich ehrenamtlich als „Kirchenrechnerin“ in guter Zusammenarbeit mit dem Verwaltungs- und Serviceamt Kehl um die Gemeindefinanzen.

Das gemeindliche Leben in unserer Gemeinde wird von kleinen, aber regen Kreisen geprägt, die auf unserer Homepage www.evobre.de vorgestellt werden. Im Dezember 2010 wurde unser Umweltmanagement als „Grüner-Gockel-Gemeinde“ zertifiziert. Bei Glaubenskursen, Chorprojekten usw. kooperieren wir mit der Nachbargemeinde in Oberkirch.

Seniorinnen/Senioren ab 70 werden zu vierteljährlich stattfindenden Geburtstagstreffen eingeladen. Für die beiden Pflegeheime im Gemeindegebiet gibt es einen Besuchsdienstkreis.

Intensive ökumenische Zusammenarbeit liegt uns besonders am Herzen. Als Frucht der gewachsenen Ökumene wird am Pfingstmontag 2011 eine Partnerschaftvereinbarung unterzeichnet, die auf unserer Homepage abrufbar ist.

Wir leben und arbeiten dort, wohin viele Menschen auf der Suche nach Erholung und Heilung kommen und bieten unseren Gästen eine Gemeinde auf Zeit. Das bestimmt auch unser besonderes Profil als Kur-, Reha- und Urlauberseelsorgegemeinde!

Zu diesem besonderen Angebot gehören unsere ganzjährig geöffneten Kirchen, gastfreundliche Gottesdienste, Gesprächsangebote und besondere Veranstaltungen. Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber ist in ökumenischer Absprache besonders in der Peterstaler Schlüsselbad Klinik präsent.

Wir möchten zusammen mit Ihnen

- das Evangelium zeitgemäß verkündigen;
- allen Generationen einen Platz in unserer Gemeinde geben;
- lebendige Gottesdienste feiern und gestalten;
- die ökumenische Zusammenarbeit fortsetzen und stärken.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar, die/der/das

- Teamarbeit mit Ehrenamtlichen schätzt und fördert;
- unsere lebendige und Generationen verbindende Gemeindegemeinschaft unterstützt und weiter vorantreibt;
- die Arbeit mit Kurpatienten und Gästen mit der Gemeindegemeinschaft verbindet.

Für die Gemeindegemeinschaft und für die Pfarrstelleninhaberin / den Pfarrstelleninhaber stehen ausreichend Räumlichkeiten zur Verfügung. In Oppenau steht die evangelische Kirche auf einem Grundstück mit Pfarrhaus, Pfarramt und Johann-Peter-Hebel-Saal. Das 1990 aufgestockte, großzügige Pfarrhaus mit 190 m² Wohnfläche hat sieben Zimmer.

Der Kirchenraum der Evangelischen Kirche in Bad Peterstal ist um einen Anbau erweiterbar, der auch als Veranstaltungs- und Gruppenraum dient.

Das im Besitz der Landeskirche befindliche Tagungshaus „Freizeitheim Taube“ (ehemals: „Haus der Ev. Jugend“) in Oppenau wird von einem eigenständigen Verein verwaltet; die Pfarrstelleninhaberin / der Pfarrstelleninhaber ist Mitglied des Vereinsvorstands.

Im Kirchenbezirk Ortenau ist Oppenau mit Bad Peterstal - Griesbach die einzige Pfarrstelle mit Schwerpunkt Kur- und Reha-Seelsorge. Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber gehört daher dem badischen Konvent Kur- und Reha-Seelsorge an (zweimal jährliche Treffen). Der Kirchenbezirk möchte mit der Stelleninhaberin / dem Stelleninhaber ein Ortenau-Konzept für die Kur- und Reha-Seelsorge erarbeiten.

Eine konstruktive Zusammenarbeit im Regional-Konvent und besonders mit den Kolleginnen und Kollegen in der Region Acher-Rench wird erwartet.

Für erste Eindrücke von der Kirchengemeinde Oppenau empfehlen wir im Internet den Blick auf die Homepage: www.evobre.de.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Dekan Günter Ihle, Telefon 07851 3751, E-Mail: dekanat-kehl.ortenau@kbz.ekiba.de und der Vors. des Kirchengemeinderats, Herr Ralf Breßlein, Telefon 07806 910901.

Rheinfelden, Petrusgemeinde (Kirchenbezirk Markgräflerland)

Die Pfarrstelle der Petrusgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinfelden (im Ortsteil Rheinfelden-Herten) ist seit dem 1. September 2010 vakant und kann mit Wirkung ab 1. September 2011 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Herten ist mit fast 5.000 Einwohnern der größte Ortsteil der Großen Kreisstadt Rheinfelden (Baden) und hat einerseits seinen dörflichen Charakter bewahrt und andererseits durch ein stetiges Wachstum eine moderne und aufgeschlossene Gemeinschaft entwickelt. Herten liegt im Dreiländereck direkt an der Grenze zur Schweiz ca. 14 km von Basel entfernt am Hochrhein zwischen Schwarzwald und dem Schweizer Jura. Diese Umgebung und das nahe gelegene Elsass bieten viele Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung. Herten weist eine gut ausgebaute Infrastruktur auf. Kindergärten, Grund- und Werkrealschule sind am Ort vorhanden, weiterführende Schulen einschließlich Musik- und Volkshochschule in der vier Kilometer entfernten Kernstadt Rheinfelden mit ca. 20.000 Einwohnern. Am Ort befindet sich das St. Josefshaus unter katholischer Trägerschaft, eine Einrichtung mit ca. 600 geistig- und mehrfach Behinderten.

Die Petrusgemeinde mit ca. 1.200 Gemeindegliedern ist eine der vier Pfarreien der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinfelden, die insgesamt ca. 8.500 Mitglieder umfasst. Die vier Pfarrgemeinden kooperieren eng im Kirchengemeinderat, in mehreren Ausschüssen und monatlichen Dienstgesprächen, einschließlich der Redaktion des Gemeindebriefes. Ein Kantor und ein Gemeindegemeinschaftsdiakon sind für die Gesamtkirchengemeinde zuständig. Ein Umweltteam hat in den letzten Jahren im Rahmen der landeskirchlichen Initiative „Grüner Gockel“ ein Umweltprogramm erarbeitet und kürzlich die Zertifizierung erhalten.

In Herten finden jeden Sonntag Gottesdienste statt. Zur Pfarrstelle gehört ein Seelsorgeauftrag für das Kreis-Krankenhaus Rheinfelden. Außerdem gibt es in der Stadt eine Frauenklinik und zwei Seniorenheime, in denen evangelische Gottesdienste gefeiert werden. Die Betreuung dieser Einrichtungen ist im Team der Rheinfelder Pfarrfrauen und Pfarrer neu zu klären. Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst acht Wochenstunden. Zur Gemeinde gehört ein evangelischer Kindergarten mit einer Ganztagsgruppe und zwei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten.

Die Petrusgemeinde besitzt kein Pfarrhaus. Die Kirchengemeinde wird in Absprache geeignete Räumlichkeiten, gegebenenfalls ein Haus, anmieten.

1991 wurde unsere kleine Kirche zu einem schönen und funktionalen Gemeindezentrum mit einem modernen Kirchenraum, Gruppen- und Jugendräumen sowie einem Büro für die Pfarramtssekretärin erweitert.

Unser Gemeindeleben gestalten folgende Gruppen und Kreise:

- Kirchenchor, geleitet vom Kantor;
- Kindergottesdienst und Jungschar, gestaltet von engagierten, jungen ehrenamtlich Mitarbeitenden;
- Frauenkreis;
- Gebetskreis;
- biblischer Gesprächskreis;
- Krabbelgruppen;
- Gemeindeteam zur Mitgestaltung von Gottesdiensten.

Zwischen den einzelnen Gruppen und aktiven Gemeindegliedern, dem Ältestenkreis, der Pfarrerin / dem Pfarrer sowie den Mitarbeiterinnen des Kindergartens besteht eine intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Mit der katholischen Kirchengemeinde in Hertzen verbinden uns ein gutes und freundliches Verhältnis und enge Kontakte. Jedes Jahr führen wir gemeinsame Veranstaltungen und Aktionen durch, wie z. B. ein ökumenisches Gemeindefest und eine gemeinsame Sitzung des Ältestenkreises und des Pfarrgemeinderats.

Der Ältestenkreis wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der Bestehendes stärkt und ausbaut, aber auch neue Impulse und Anregungen einbringt. Er wünscht sich Ideen und Konzepte (z. B. neue Gottesdienstformen), um Menschen anzusprechen, die bisher der Kirche fern stehen. Schön wäre ihr/sein Engagement im sozialen und kulturellen Bereich.

Die Mitarbeit in der Region und in den Strukturen des Kirchenbezirks wird erwartet.

Für den Auftrag in der Krankenhausseelsorge wird eine pastoral-psychologische Fortbildung vorausgesetzt, bzw. die Bereitschaft, eine solche zu beginnen.

Kontaktadressen:

Herr Gerhard Zenke, Vorsitzender des Ältestenkreises, Adolf-Glattacker-Straße 8, 79618 Rheinfelden, Telefon 07623 20165, E-Mail: gerhard.zenke@freenet.de; Dekanin Bärbel Schäfer, Evangelisches Dekanat Markgräflerland, Bahnhofstraße 8, 79539 Lörrach, Telefon 07621 578108, E-Mail: dekanat@ekima.info; Homepage: www.ekima.info.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

12. Juli 2011

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Görwihl

(Kirchenbezirk Hochrhein)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Görwihl ist seit 1. April 2011 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 3/2011 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Weitere Auskünfte erhalten Sie im Evangelischen Dekanat Hochrhein, Waldshut-Tiengen, bei Dekanin Christiane Vogel, Telefon 07751 832721 oder beim Kirchengemeinderatsvorsitzenden, Herrn Egbert Nieke, Görwihl-Rotzingen, Telefon 07754 7876.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

28. Juni 2011

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Sonstige Stellen

Stellenausschreibungen für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

- **Die Evangelische Kirchengemeinde Teningen und der Kirchenbezirk Emmendingen suchen ab sofort eine Gemeindediakonin / ein Gemeindediakon mit einem 75 % - Deputat (50 % Gemeinde; 25 % Bezirk).**

Teningen liegt mit seinen 5700 Einwohnern etwa 18 km nördlich von Freiburg zwischen Schwarzwald und Kaiserstuhl. Die Evangelische Kirchengemeinde umfasst ca. 3000 Gemeindeglieder und ist Trägerin von zwei Kindergärten.

In unserer Gemeinde arbeiten neben der Pfarrerin eine Sekretärin mit 15 Wochenstunden, ein Kirchendienerhepaar und ein Hausmeisterehepaar. In unserem 2004 neu eingeweihten Gemeindehaus ist reichlich Raum für ein vielfältiges Gemeindeleben. Ein Organist und eine Organistin gestalten unsere unterschiedlichen Gottesdienste mit.

Unsere Visitation im Jahr 2010 stand unter dem Leitmotiv „Wir sind eine lebendige Gemeinde, die ausstrahlt.“ Erste Schritte sind getan. Für die weiteren Schritte, wünscht sich der Kirchengemeinderat eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter, die/der ihre/seine Fähigkeiten in unsere Gemeinde einbringt und einen Blick für die Gesamtgemeinde entwickelt.

Eine gute Zusammenarbeit mit der Pfarrerin und dem Kirchengemeinderat ist uns dabei wichtig.

Neben dem Pflichtdeputat im Religionsunterricht (4,5 Wochenstunden) erwarten wir eine Mitarbeit im Konfirmandenunterricht (Der aktuelle Konfirmandenjahrgang besteht aus 37 Jugendlichen).

Der Kirchengemeinderat möchte mit der Stelleninhaberin / dem Stelleninhaber ein Konzept und Angebote für Menschen in und nach der Familienphase entwickeln und umsetzen. Vorstellbar ist dabei eine Projektarbeit in Anlehnung an die Konfirmandenarbeit, z. B. Glaubenskurs, Workshops.

Alternativ besteht die Möglichkeit, den Schwerpunkt in der Arbeit mit der älteren Generation zu setzen, z. B. Begleitung und Angebote für Menschen am Ende der Berufsphase, Seniorennachmittag, Zusammenarbeit mit dem Seniorenzentrum, Besuche, Begleitung des Besuchsdienstes.

Im gewählten Schwerpunkt bietet mit 25 % eines vollen Deputates der Stelleninhaberin / dem Stelleninhaber Angebote für und in den Gemeinden des Bezirks an.

Persönliche Akzente (auch in nicht genannten Arbeitsbereichen) und Schwerpunktsetzungen können eingebracht werden.

Die konkrete Dienstaufteilung erfolgt mit dem Kirchengemeinderat und Bezirkskirchenrat.

Haben Sie Interesse oder Fragen? Dann freuen sich Pfarrerin Severine Plöse (Telefon 07641 9334580), Otmar Modest (Telefon 07641 9691694) für die Kirchengemeinde Teningen und Dekan Friedrich Geyer (Telefon 07641 918541) für den Kirchenbezirk Emmendingen auf ein Gespräch mit Ihnen.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d. h. bis spätestens

28. Juni 2011

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 7610 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Stellenausschreibung Gemeindediakonin/Gemeindediakon im Gruppenamt Schopfheim / Kirchenbezirk Markgräflerland

Allgemeine Beschreibung

Im Kirchenbezirk Markgräflerland ist zum 1. September 2011 die 100%-Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons wieder zu besetzen, da die bisherige Stelleninhaberin in den Ruhestand geht.

Die Gemeindediakonin / der Gemeindediakon ist Mitglied des Gruppenamtes in der evangelischen Kirchengemeinde Schopfheim. Der Kirchenbezirk möchte die Jugendarbeit stärken. Deshalb liegt der Schwerpunkt der Stelle in der Kinder- und Jugendarbeit. Aufgrund dieser Neuorientierung sowie der Zusammenlegung der beiden Bezirke Lörrach und Schopfheim zum Kirchenbezirk Markgräflerland befindet sich die Jugendarbeit in einer Neustrukturierungsphase. So ergeben sich große Chancen zur Mitgestaltung und Neuausrichtung. Ihre Teamarbeit, Ihre Ideen und Ihr Engagement sind gefragt.

Arbeitsgebiete und Aufgaben

Die evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Schopfheim befindet sich in einer Aufbausituation, in der eine neue Gemeindediakonin / ein neuer Gemeindediakon eigene Schwerpunkte und Impulse setzen kann.

Im Vordergrund steht die Erarbeitung und Umsetzung eines neuen Konzeptes für die Kinder und Jugendarbeit. Die Verzahnung von Konfirmandinnen-/Konfirmandenarbeit und Jugendarbeit spielt dabei eine besondere Rolle. Auch die Gewinnung, Begleitung und Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Zusammenarbeit mit der bezirklichen Jugendarbeit ist ein wichtiger Baustein.

Zur Gemeindediakoninnen-/Gemeindediakonen-Stelle gehört die Erteilung von sechs Wochenstunden Religionsunterricht.

Wir wünschen uns, dass der kirchliche Charakter der Kinder- und Jugendarbeit erkennbar wird, z. B. durch die Durchführung von Gottesdiensten mit Jugendlichen und für Jugendliche.

Arbeitsumgebung:

In der Kirchengemeinde und Dienstgemeinschaft Schopfheim (mit der Kirchengemeinde Fahrnaus) sind Anknüpfungspunkte möglich:

- Im Schopfheimer Gemeindehaus hat der VCP einen Pfadfinderstamm.
- In der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde gibt es eine Jugendgruppe aus Konfirmanden, die als Team bei Gemeinde- und Bezirksveranstaltungen mitarbeiten.

- Die Bezirksjugendreferentin hat das Jugendbüro vor Ort in Schopfheim, wo sich auch ein Materiallager für Zeltfreizeiten zum Ausleihen befindet.
- In Fahmau besteht eine längere Tradition an Kinder-, Jugend- und Familiengottesdiensten sowie Jugendfreizeiten.
- Die Stelle der Gemeindediakonin / des Gemeindediakons ist Teil des Gruppenamtes St. Michael. Die Inhaberin / der Inhaber dieser Stelle ist an der Leitung der Kirchengemeinde beteiligt.
- Das Büro der derzeitigen Gemeindediakonin ist vorhanden und kann vorerst weitergeführt werden. Im Rahmen von Überlegungen zur Neustrukturierung können auch andere Räumlichkeiten angedacht werden.

Die Kirchengemeinde ist bei der Wohnungssuche behilflich.

Ansprechpersonen für weitere Informationen:

Pfarrer Kai P. Tilgner, Silberrankstraße 16, 79650 Schopfheim, Telefon 07622/9859, E-Mail: tilgner@ekischopfheim.de;

Matthias Rive, Vorsitzender des Kirchengemeinderates, Telefon 07622/696-105 (bis 17 Uhr), E-Mail: Matthias.Rive@sparkasse-schopfheim-zell.de;

Dekanin Bärbel Schäfer, Bahnhofstraße 8; 79539 Lörrach, Telefon 07621 / 578108, E-Mail: dekanin@ekima.info.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer Jan Mathis und Pfarrvikarin Susanne Mathis-Meuret in Gengenbach zum Pfarrer und zur Pfarrerin in Gengenbach, gemeinsam in Stellenteilung, mit Wirkung vom 1. Juni 2011.

Entschließungen des Evangelischen Oberkirchenrats

Berufen:

Frau Pfarrerin Sabine Hannak, in Heidelberg (Markusgemeinde), zur Bezirksjugendpfarrerin für die Evangelische Kirche in Heidelberg mit Wirkung vom 1. Juni 2011.

Beauftragt:

Pfarrer Armin Bauer, zuletzt Verwalter der Pfarrstelle für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirchengemeinde Schefflenz, zur Mithilfe im Pfarrdienst im Evangelischen Kirchenbezirk Kraichgau in der Evangelischen Kirchengemeinde Eppingen.

Eingesetzt:

Pfarrvikarin Adela Strobel, Lahr/Kippenheim, mit Wirkung ab 1. Juni 2011 zur Mithilfe im Pfarrdienst im Evangelischen Stadtkirchenbezirk Freiburg auf der Pfarrstelle III des Gruppenpfarramts Nord (Ludwigskirche und Thomaskirche,

Pfarrvikar Hans Wirchner, bisher in Salem, zur weiteren Mithilfe im Pfarrdienst im Evangelischen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach in der Evangelischen Kirchengemeinde (Bodman-)Ludwigshafen und im Religionsunterricht mit Wirkung vom 14. Mai 2011.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Dr. theol. Rudolf Landau in Schillingstadt und Schwabhausen mit Ablauf des 30. Juni 2011,

Pfarrer Mark Schöler in Gernsbach, Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts der St. Jakobsgemeinde, mit Ablauf des 31. Mai 2011,

Pfarrer Wulf Weber in Tannenkirch mit Ablauf des 30. Juni 2011.

Berichtigungen

Im GVBl. Nr. 4/2011 wurde bekanntgegeben:

Gestorben:

Pfarrer i. R. Theodor Berggötz, zuletzt in Karlsruhe (Diakonissenkrankenhaus Rüppurr), am 18. Februar 2011.

Richtig ist:

Gestorben:

Pfarrer i. R. Theodor Berggötz, zuletzt in Weinheim (Johannispfarrei), am 18. Februar 2011.



*Heile du mich, Herr, so werde ich
heil; hilf du mir, so ist mir geholfen.
Jer 17,14*

Gestorben:

Pfarrer i. R. Theophil Enderes, zuletzt Religionslehrer im Kirchenbezirk Heidelberg, am 1. Mai 2011,

Pfarrer i. R. Dr. Gerhard Hager, zuletzt in Pforzheim (Michaelsgemeinde), am 14. April 2011.